

Tagesordnung

Sitzung des Gemeinderats

am Montag, 27.03.2017, 19:30 Uhr

im Sitzungssaal des Rathauses

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1. Bürgerfragen/Die Verwaltung informiert
- 2. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen
- 3. Einrichtung eines Naturkindergartens in Neuenburg am Rhein inkl. Behandlung des Bauantrages zur Errichtung einer Schutzhütte für den Naturkindergarten
Vorlage: 275/2017
- 4. Clubheim FC Neuenburg am Rhein; Erweiterung stadteigene Umkleideräume UG;
Vergaben für 2. Bauabschnitt
Vorlage: 261/2017
 - 4.1. Clubheim Neuenburg am Rhein; Vergaben für 2. Bauabschnitt;
1. Heizungsinstallation
Vorlage: 262/2017
 - 4.2. Clubheim FC Neuenburg am Rhein; Vergaben für 2. Bauabschnitt;
2. Lüftungsinstallation
Vorlage: 263/2017
 - 4.3. Clubheim FC Neuenburg am Rhein; Vergaben für 2. Bauabschnitt;
3. Sanitärinstallation
Vorlage: 264/2017
 - 4.4. Clubheim FC Neuenburg am Rhein; Vergaben für 2. Bauabschnitt;
4. Elektroinstallation mit Blitzschutzarbeiten
Vorlage: 265/2017
 - 4.5. Clubheim FC Neuenburg am Rhein; Vergaben für 2. Bauabschnitt;
5. Erd-, Beton-, Maurerarbeiten und Kanalarbeiten im Gebäude
Vorlage: 266/2017
 - 4.6. Clubheim FC Neuenburg am Rhein; Vergaben für 2. Bauabschnitt;
6. Erd- und Kanalarbeiten im Außenbereich
Vorlage: 267/2017

- 4.7. Clubheim FC Neuenburg am Rhein; Vergaben für 2. Bauabschnitt;
7. Dachabdichtungs- und Blechenerarbeiten
Vorlage: 268/2017
- 4.8. Clubheim FC Neuenburg am Rhein; Vergaben für 2. Bauabschnitt;
8. Glaser- und Schreinerarbeiten
Vorlage: 269/2017
- 4.9. Clubheim FC Neuenburg am Rhein; Vergaben für 2. Bauabschnitt;
9. Gips- und Trockenbauarbeiten
Vorlage: 270/2017
- 4.10. Clubheim FC Neuenburg am Rhein; Vergaben für 2. Bauabschnitt;
10. Estrichlegerarbeiten
Vorlage: 271/2017
- 4.11. Clubheim FC Neuenburg am Rhein; Vergaben für 2. Bauabschnitt;
11. Bodenlegerarbeiten
Vorlage: 272/2017
- 4.12. Clubheim FC Neuenburg am Rhein; Vergaben für 2. Bauabschnitt;
12. Fliesenlegerarbeiten
Vorlage: 273/2017
- 4.13. Clubheim FC Neuenburg am Rhein; Vergaben für 2. Bauabschnitt;
13. Schlosserarbeiten
Vorlage: 274/2017
5. 6. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Neuenburg am Rhein (2. Änderung der integrierten Flächennutzungs- und Landschaftsplanung für den Gewerbepark Breisgau)
 - a) Beschlussfassung über die Stellungnahmen zu 1., 2. und 3. Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
 - b) FeststellungsbeschlussVorlage: 253/2017
6. Rechtsverordnung zur Erweiterung des Vogelschutzgebiets 8011-441 "Bremgarten",
Stellungnahme der Stadt
Vorlage: 256/2017
7. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften
"Landesgartenschau 2022/Rheingärten", Auftragsvergabe städtebauliche Leistungen, bis
frühzeitige Beteiligung, Grünordnungsplan mit Umweltbericht
Vorlage: 254/2017
8. Bauanträge
Vorlage: 249/2017
- 8.1. Bauantrag Sandroggenstraße 2
Vorlage: 127/2016

- 8.2. Bauantrag Fischerstraße 4
Vorlage: 252/2017
9. Gebührenkalkulation der Wasserverbrauchsgebühren 2017
Vorlage: 258/2017
10. Gebührenkalkulation der Schmutzwasser- und Niederschlagswasser-gebühr für das Jahr 2017
Vorlage: 259/2017
11. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Stadt Neuenburg am Rhein vom 04.12.2007 (zuletzt geändert am 07.12.2015)
Vorlage: 260/2017
12. Genehmigung/Beschlussfassung der Entwürfe der Wirtschaftspläne 2017 und der Eigenbetriebe:
 - a) Versorgungs- und Verkehrsbetriebe
 - b) Abwasserbeseitigung
 - c) Städtische Wohn- und Geschäftsgebäude
13. Genehmigung/Beschlussfassung des Haushaltsplanentwurfs 2017
14. Änderung der Gemeindeordnung
 - a) Neufassung der Geschäftsordnung für den Gemeinderat
 - b) Redaktionsstatut für Berichte der Fraktionen in der StadtzeitungVorlage: 276/2017
15. Änderung der Gemeindeordnung; Neufassung der Hauptsatzung
Vorlage: 277/2017
16. Änderung der Gemeindeordnung; Neufassung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
Vorlage: 278/2017

Vorlage an den Gemeinderat

Einrichtung eines Naturkindergartens in Neuenburg am Rhein inkl. Behandlung des Bauantrages zur Errichtung einer Schutzhütte für den Naturkindergarten

Teilnehmer: TL Barbara Vallois
Thomas Lang (Fa. bau-werk GmbH)

I. Sachvortrag

Aufgrund der positiven Einwohnerentwicklung und einer deutlichen Steigerung der Geburtenrate entsteht laut Auswertung der Meldeamtsdaten (Stand Dezember 2016) in den nächsten zwei Jahren ein zusätzlicher Bedarf für zwei weitere Kindergartengruppen im Kernort Neuenburg am Rhein.

Zur teilweisen Deckung dieses Bedarfs ist die Einrichtung eines Naturkindergartens mit einer Gruppe für max. 20 Kindern auf dem Freigelände an der Römerstraße, angrenzend an den „Pädagogischen Garten“ der Rheinschule neben dem Friedhof geplant. Bei einem Naturkindergarten hält sich die Gruppe ähnlich wie bei einem Waldkindergarten bei jeder Wetterlage überwiegend im Freien auf. Eine Schutzhütte für Extremwetterlagen (Sturm, Gewitter, starke Kälte) soll auf dem Gelände erstellt werden. Gemeinsam mit Vertretern des Landratsamtes und des KVJS (Kommunalverband Jugend & Soziales als Genehmigungsbehörde für die Betriebserlaubnis von Kindergärten) wurde das Gelände vorab begutachtet und als geeignet für die Einrichtung eines Naturkindergartens gewertet.

Vorgesehen ist ein Betriebsstart im September/Oktober 2017 mit einer Gruppe in verlängerter Öffnungszeit von 7.30 bis 14.00 Uhr, wobei dieser Zeitpunkt abhängig ist von einem möglichst raschen Erhalt der Baugenehmigung und der Gewinnung von geeignetem Fachpersonal.

Das Gelände soll wie bisher üblich am Nachmittag für die AG's im Rahmen der Ganztagesesschule an der Rheinschule von 14.00-15.45 Uhr genutzt werden.

Geplant ist die altersgerechte Umgestaltung eines Teils des Geländes für den Betrieb eines Naturkindergartens mit Schutzhütte in ökologisch wertvoller Holzbauweise mit begrünem Dach. Diese Schutzhütte wird als mobiles Gebäude ausgeführt und kann bei Bedarf mittels Autokran an einen anderen Standort versetzt werden. Die dieser Vorlage beigefügten Planskizzen geben Auskunft über die Neugestaltung des Geländes und die Bauart der Hütte. Ein detaillierter Plan des Außengeländes und der Bauantrag mit Planunterlagen der Hütte liegen im Sitzungssaal zur Gemeinderatssitzung vor.

Für die Umsetzung dieser Maßnahme wird seitens der Verwaltung die Firma bau-werk GmbH vorgeschlagen. Die Firma bau-werk GmbH hat folgende Angebote für dieses Projekt erstellt, welche dieser Vorlage ebenfalls beiliegen:

- Umgestaltung des Außengeländes gemäß vorliegendem Plan zum Preis von 39.210,50 €.
- Herstellung einer umlaufenden Zaunanlage in Holzbauweise als Staketenzaun aus gespaltenen Edelkastanie und Robinienrundhölzer sowie eines ansprechenden Holztores als Einlass in das Gelände zum Preis von 13.661,20 €
- Erstellung einer Schutzhütte in Holzbauweise gemäß vorliegendem Plan und Beschreibung lt. Angebot zum Preis von 94.800,16 €.

Die Firma bau-werk GmbH wird zur Fertigstellung der Anlage eine baupädagogische Maßnahme mit interessierten Eltern und Kindern sowie dem Erziehungspersonal durchführen.

Für den Haushalt 2017 sind Mittel für dieses Vorhaben mit einem Betrag von 135.000 € eingestellt, welche aufgrund der nun ermittelten Baukosten von ca. 147.671,86 € nicht ganz ausreichend sind.

Aufgrund der Umstellung auf das NKHR wird der Haushalt 2017 voraussichtlich erst am 10. April 2017 verabschiedet. Die Haushaltsmittel sollen deshalb auf Basis des Gemeinderatsbeschlusses vom 19.12.2016 in Höhe von 135.000 Euro zur Verfügung gestellt werden.

Für das neue Investitionsprogramm des Bundes „Kinderbetreuungsfinanzierung 2017-2020“, das aktuell im Referentenentwurf vorliegt, soll sobald das Gesetz den Bundesrat passiert hat und vom Land Baden-Württemberg die entsprechende Verwaltungsvorschrift erlassen worden ist, ein Förderantrag gestellt werden. Aktuell liegt die Förderquote je neu geschaffenen Platz zur Kalkulation des möglichen Landeszuschusses noch nicht vor. Das Regierungspräsidium Freiburg rechnet mit Vorlage dieser Verwaltungsvorschrift im Mai 2017.

II. Beschlussantrag

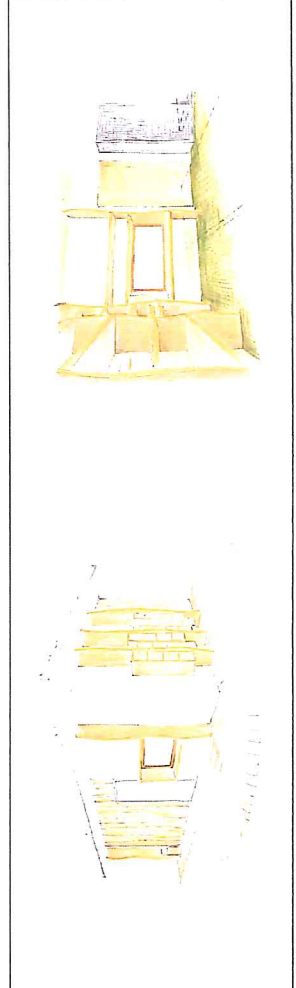
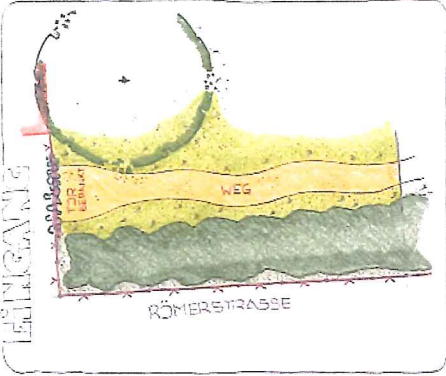
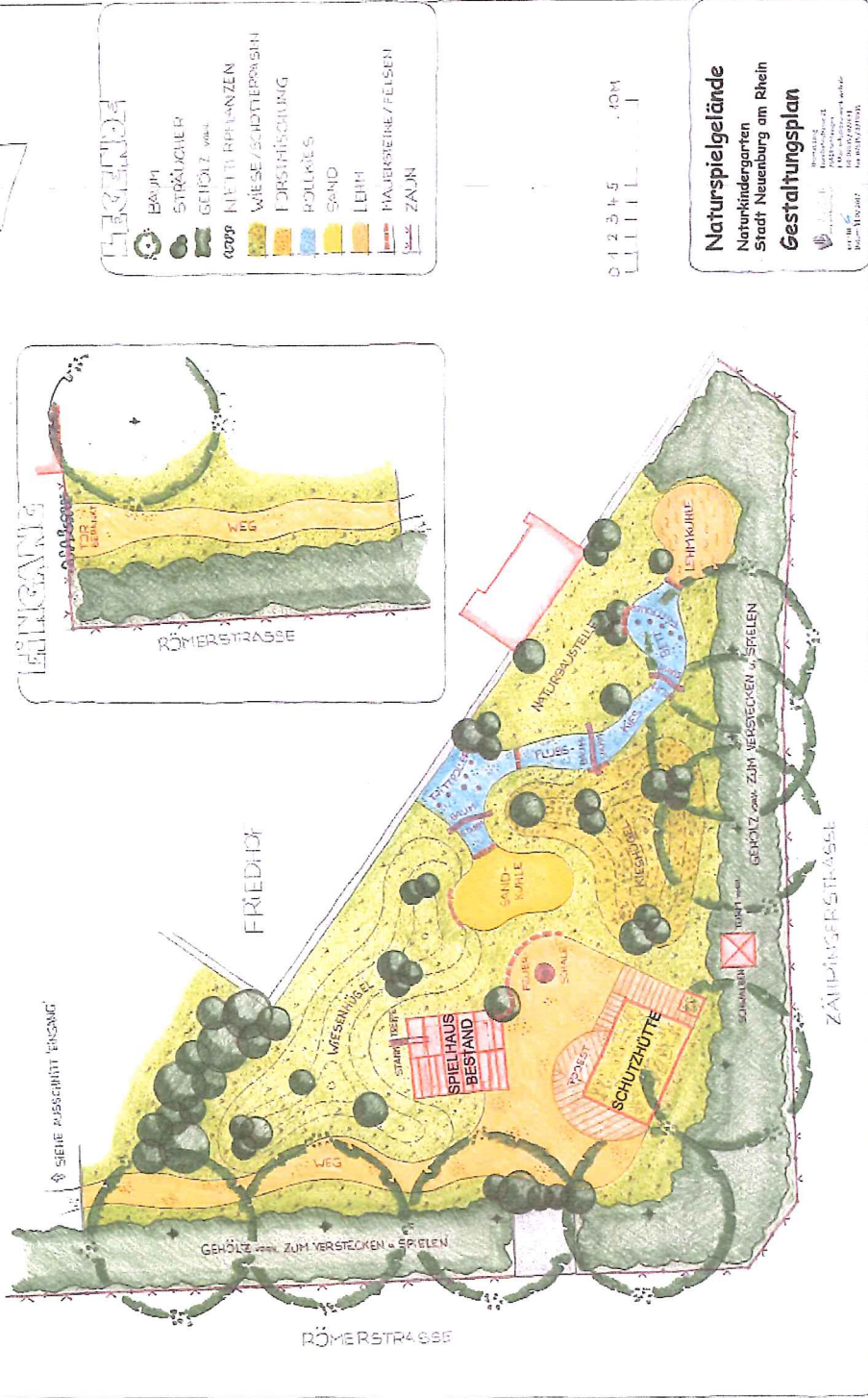
Der Gemeinderat wird gebeten, der Errichtung eines Naturkindergartens inkl. Errichtung einer Schutzhütte zuzustimmen, das Einvernehmen zum Bauantrag zu erteilen. Außerdem soll die Verwaltung zur Vergabe der Aufträge für die beschriebenen Baumaßnahmen an die Fa. bau-werk GmbH bevollmächtigt werden, sobald seitens des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwaldes die Baugenehmigung erteilt ist bzw. hierfür die Genehmigung in Aussicht gestellt wird.

Finanzielle Auswirkungen: ja, 147.671,86 €
Kostenstellen: 736500115000 und 736500115001
Investitionsmittel für HH 2017 geplant: ja, 135.000 €
Überplanmäßige Ausgabe: ja, Teilbetrag von ca. 12.671,86 €. Diese
zusätzlichen Kosten sollen aus erwarteten
Finanzierungsmitteln des
Investitionsprogramms des Bundes
„Kinderbetreuungsfinanzierung 2017-2020“
gedeckt werden.

Außerplanmäßige Ausgabe: Nein

27.03.2017 / Vallois, Barbara

NATURSPIELGELÄNDE NATURKINDERGARTEN NEUBURG AM RHEIN



Errichtung
Schutzhütte für Naturkindergarten
Flurstück 4179/4180
79395 Neuburg am Rhein

BAUHERR:
Stadt Neuburg am Rhein
Rathausplatz 5
79395 Neuburg am Rhein

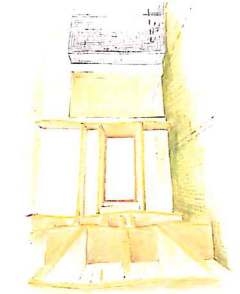
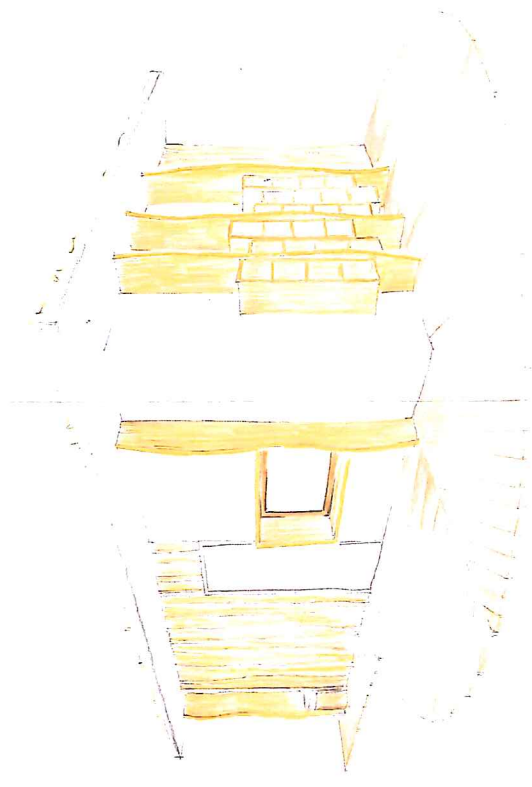
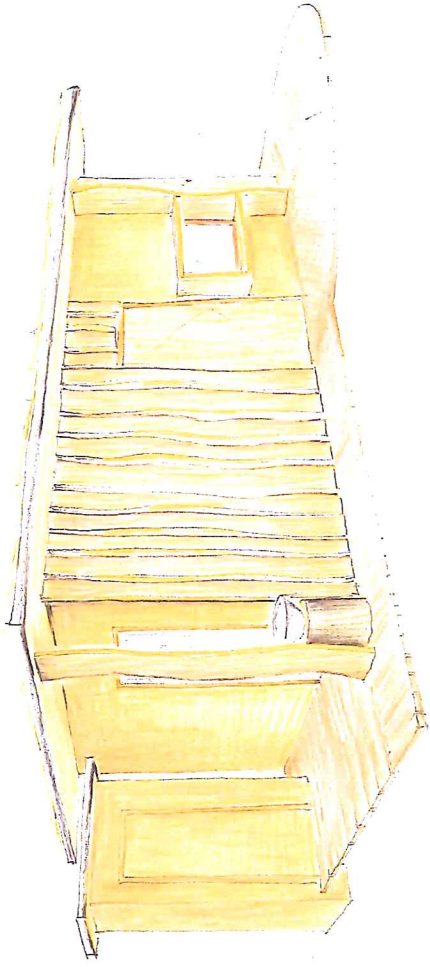


Signature
SCHUSIG
Bürgermeister

Unterschrift Bauherr

ANTRAG AUF BAUGENEHMIGUNG

| | |
|--|--|
| ARCHITEKT: Dipl.-Ing. (FH) Andrea Penselein Rebhuhnstraße 11 79418 Schliengen Liel | PLAN: GESTALTUNGSPLAN AUSSENGELÄNDE NATURKINDERGARTEN |
| <i>Signature</i> Unterschrift Architekt | DATUM: 20.02.2017 |
| | MAßSTAB: ohne |



Errichtung
Schutzhütte für Naturkindergarten
Flurstück 4.179/4180
79395 Neuenburg am Rhein

BAUHERR:
Stadt Neuenburg am Rhein
Rathausplatz 5
79395 Neuenburg am Rhein



Urban
 Schützer
 Bürgermeister

Unterschrift Bauherr

ANTRAG AUF BAUGENEHMIGUNG

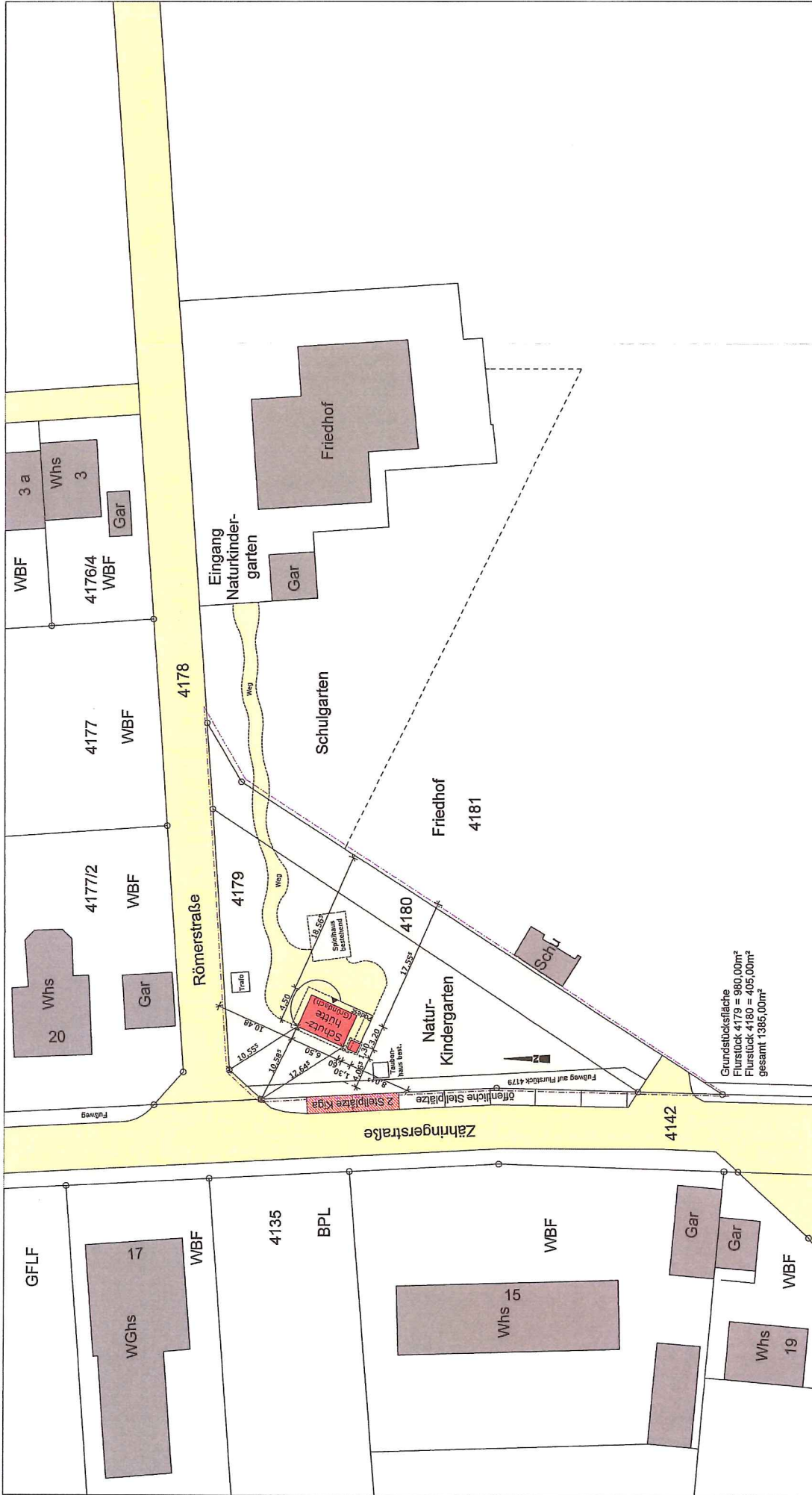
PLAN:
PERSPEKTIVEN

ARCHITEKT:
Dipl.-Ing. (FH)
Andrea Penselin
Rebhuhnstraße 11
79418 Schliengen Liel

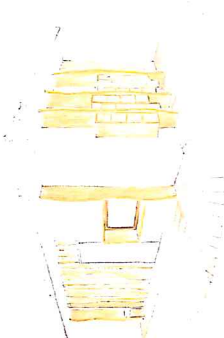
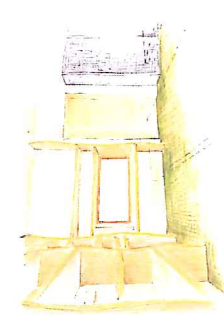
DATUM:
20.02.2017

MAßSTAB:
1:50

Andrea Penselin
 Unterschrift Architekt



| | |
|---|--|
| ANTRAG AUF BAUGENEHMIGUNG | |
| <p>Errichtung Schutzhütte für Naturkindergarten Flurstück 4179/4180 79395 Neuenburg am Rhein</p> <p>BAUHERR: Stadt Neuenburg am Rhein Rathausplatz 5 79395 Neuenburg am Rhein</p> | <p>PLAN: LAGEPLAN</p> <p>ARCHITEKT: Dipl.-Ing. (FH) Andrea Penselin Rebhuhnstraße 11 79418 Schliengen Liel</p> <p style="text-align: right;"><i>Andrea Penselin</i> Unterschrift Architekt</p> |
| <p>BAUHERR: Stadt Neuenburg am Rhein Rathausplatz 5 79395 Neuenburg am Rhein</p> <p style="text-align: right;"><i>Ulrich</i> Unterschrift Bauherr</p> | <p>DATUM: 20.02.2017</p> <p>MABSTAB: 1:500</p> |



Stadtrat
Bürgermeister

Vorlage an den Gemeinderat

**Clubheim FC Neuenburg am Rhein; Erweiterung stadteigene
Umkleideräume UG;
Vergaben für 2. Bauabschnitt**

Teilnehmer: **TL Sibylle Maas**
SB Gerhard Jäggle
Herr Lemke (Planungsbüro Lemke)
Herr Reinert (Ingenieurbüro Minarik)
Herr Burgert (Ingenieurbüro Burgert)

I. Sachvortrag

In der Sitzung vom 21.03.2016 hat der Gemeinderat zugestimmt, die Maßnahmen für die Sanierung im Untergeschoss in 2016 und die Erweiterung in 2017 in Angriff zu nehmen.

Die Arbeiten für den Umbau und die Sanierung des Untergeschosses wurden im Jahre 2016 gemäß dem zur Verfügung gestelltem HH Budget in Höhe von € 257.000,00 erfolgreich und ohne Mittelüberschreitungen abgeschlossen.

Für den 2. Bauabschnitt in 2017 hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 19.12.2016 dem veranschlagten Budget in Höhe von € 500.000,- und den Arbeiten für die rechtzeitigen Ausschreibungen zugestimmt.

Diese vorzeitige Zustimmung war der Sondersituation geschuldet, dass die Stadt Neuenburg am Rhein zum 01.01.2017 auf das Neue Kommunale Haushaltsrecht (NKHR) umgestellt hat und die Haushaltsberatungen erst im Frühjahr 2017 beginnen. Dies hätte ein zeitliches Problem mit sich gebracht, da die Arbeiten in den Sommerferien 2017 fertiggestellt werden sollen.

Laut Kostenschätzung vom März 2016 beliefen sich die reinen Baukosten auf 375.906,17 €. Die Gesamtkosten für alle Gewerke inkl. den Baunebenkosten wurden seinerzeit auf 476.492,42 € geschätzt. Auf dieser Grundlage meldete man im September 2016 Mittel in Höhe von 500.000 € für den Haushaltsplan 2017 an.

Das Ergebnis der Ausschreibung der oben aufgeführten 13 Gewerke erbrachte eine Vergabesumme von insgesamt 431.005,21 € (brutto). Die Kostenberechnung der reinen Baukosten vom Dezember 2016 in Höhe von 447.737,17 € konnte somit um 16.732,96 € unterschritten werden. Gegenüber der Kostenschätzung vom März 2016 ergibt sich jedoch bezüglich der reinen Baukosten eine Kostensteigerung von 55.099,04 € (431.005,21 € ./375.906,17 €).

Unter Berücksichtigung der restlichen Baunebenkosten (Honorare der Planungsbüros) betragen die Gesamtkosten nach derzeitigem Stand 528.546,15 € (Erhöhung um 5,7 % gegenüber dem Haushaltsansatz 2017).

Derzeit liegt ein Referentenentwurf der Bundesregierung zur Aufstockung des „Kommunalinvestitionsförderungsfonds“ vor. Dieses Gesetz sieht eine Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur durch den Bund vor. Aus diesem Fonds sollen Finanzhilfen für Investitionen für die Sanierung, den Umbau und die Erweiterung von Schulgebäuden gefördert werden. Hierzu zählen alle Gebäude, die zur Schule gehören und dem Schulbetrieb dienen. Auf Baden-Württemberg soll ein Anteil von rund 251 Mio. Euro entfallen.

Die Verwaltung prüft, ob im Rahmen dieses Förderprogramms zusätzliche Einnahmen generiert werden können.

Die Finanzierung der Mittelüberschreitung wird nach dem Grundsatz der Gesamtdeckung des Haushalts gewährleistet.

08.03.2017 / Jäggle, Gerhard

Vorlage an den Gemeinderat

Clubheim Neuenburg am Rhein; Vergaben für 2. Baubchnitt; 1. Heizungsinstallation

Teilnehmer: **TL Sibylle Maas**
SB Gerhard Jäggle
Herr Lemke (Planungsbüro Lemke)
Herr Reinert (Ingenieurbüro Minarik)
Herr Burgert (Ingenieurbüro Burgert)

I. Sachvortrag

Das Ingenieurbüro Minarik hat im Rahmen der oben genannten Maßnahme die erforderlichen Heizungsinstallationsarbeiten nach DIN 18380 für den 2. Bauabschnitt in einem beschränkten VOB Vergabeverfahren ausgeschrieben. Die Angebotsöffnung erfolgte am 13.02.2017.

Insgesamt wurden zwanzig Firmen zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert. Vier Bieter haben die kostenlosen Ausschreibungsunterlagen angefordert.

Zum Eröffnungstermin lag ein Angebot vor. Nach Prüfung und Wertung des Angebots ergibt sich folgende Reihenfolge:

1. Firma Bury, 79241 Ihringen € 19.955,90 € (brutto)

Die Firma Bury, 79241 Ihringen, wird vom Ingenieurbüro Minarik zur Auftragsvergabe vorgeschlagen.

Die Kostenberechnung enthält für die ausgeschriebenen Leistungen einen Ansatz in Höhe von € 26.975,52 (brutto). Der Ansatz wurde um € 7.019,62 (brutto) unterschritten

II. Beschlussantrag

Der Gemeinderat der Stadt Neuenburg am Rhein wird gebeten, der Auftragsvergabe für die Heizungsinstallationsarbeiten an die Firma Bury, 79241 Ihringen, zum Angebotspreis in Höhe von € 19.955,90 (brutto) zuzustimmen.

| | |
|----------------------------|--------------------------|
| Finanzielle Auswirkungen: | Ja, € 19.955,90 (brutto) |
| Bisherige Finanzposition: | 2.5620.940000-001 |
| Kostenstelle: | 42410004 |
| Investitionsnummer: | 742410040001 |
| Haushaltsmittel vorhanden: | Ja, € 500.000,- |
| überplanmäßige Ausgabe: | Nein |
| außerplanmäßige Ausgabe: | Nein |

08.03.2017 / Jäggle, Gerhard

Vorlage an den Gemeinderat

Clubheim FC Neuenburg am Rhein; Vergaben für 2. Bauabschnitt; 2. Lüftungsinstallation

Teilnehmer: **TL Sibylle Maas**
SB Gerhard Jäggle
Herr Lemke (Planungsbüro Lemke)
Herr Reinert (Ingenieurbüro Minarik)
Herr Burgert (Ingenieurbüro Burgert)

I. Sachvortrag

Das Ingenieurbüro Minarik hat im Rahmen der oben genannten Maßnahme die erforderlichen Lüftungsinstallationsarbeiten nach DIN 18379 für den 2. Bauabschnitt in einem beschränkten VOB Vergabeverfahren ausgeschrieben. Die Angebotsöffnung erfolgte am 13.02.2017.

Insgesamt wurden zwanzig Firmen zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert. Fünf Bieter haben die kostenlosen Ausschreibungsunterlagen angefordert.

Zum Eröffnungstermin lag ein Angebot vor. Nach Prüfung und Wertung des Angebots ergibt sich folgende Reihenfolge:

1. Firma Bury, 79241 Ihringen € 21.546,54 (brutto)

Die Firma Bury, 79241 Ihringen, wird vom Ingenieurbüro Minarik zur Auftragsvergabe vorgeschlagen.

Die Kostenberechnung enthält für die ausgeschriebenen Leistungen einen Ansatz in Höhe von € 23.078,86 (brutto). Der Ansatz wurde um € 1.532,32 (brutto) unterschritten.

II. Beschlussantrag

Der Gemeinderat der Stadt Neuenburg am Rhein wird gebeten, der Auftragsvergabe für die Lüftungsinstallationsarbeiten an die Firma Bury, 79241 Ihringen, zum Angebotspreis in Höhe von € 21.546,54 (brutto) zuzustimmen.

| | |
|----------------------------|--------------------------|
| Finanzielle Auswirkungen: | Ja, € 21.546,54 (brutto) |
| Bisherige Finanzposition: | 2.5620.940000-001 |
| Kostenstelle: | 42410004 |
| Investitionsnummer: | 742410040001 |
| Haushaltsmittel vorhanden: | Ja, € 500.000,- |
| überplanmäßige Ausgabe: | Nein |
| außerplanmäßige Ausgabe: | Nein |

08.03.2017 / Jäggle, Gerhard

Vorlage an den Gemeinderat

Clubheim FC Neuenburg am Rhein; Vergaben für 2. Bauabschnitt; 3. Sanitärinstallation

Teilnehmer: **TL Sibylle Maas**
SB Gerhard Jäggle
Herr Lemke (Planungsbüro Lemke)
Herr Reinert (Ingenieurbüro Minarik)
Herr Burgert (Ingenieurbüro Burgert)

I. Sachvortrag

Das Ingenieurbüro Minarik hat im Rahmen der oben genannten Maßnahme die erforderlichen Sanitärinstallationsarbeiten nach DIN 18381 für den 2. Bauabschnitt in einem beschränkten VOB Vergabeverfahren ausgeschrieben. Die Angebotsöffnung erfolgte am 13.02.2017.

Insgesamt wurden dreiundzwanzig Firmen zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert. Sechs Bieter haben die kostenlosen Ausschreibungsunterlagen angefordert.

Zum Eröffnungstermin lagen drei Angebote vor. Nach Prüfung und Wertung der Angebote ergibt sich folgende Reihenfolge:

| | |
|-------------------------------|----------------------|
| 1. Firma Bury, 79241 Ihringen | € 82.580,73 (brutto) |
| 2. Bieter | € 83.847,52 (brutto) |
| 3. Bieter | € 91.473,98 (brutto) |

Die Firma Bury, 79241 Ihringen, wird vom Ingenieurbüro Minarik zur Auftragsvergabe vorgeschlagen.

Die Kostenberechnung enthält für die ausgeschriebenen Leistungen einen Ansatz in Höhe von € 95.976,93 (brutto). Der Ansatz wurde um € 13.396,20 (brutto) unterschritten.

II. Beschlussantrag

Der Gemeinderat der Stadt Neuenburg am Rhein wird gebeten, der Auftragsvergabe für die Sanitärinstallationsarbeiten an die Firma Bury, 79241 Ihringen, zum Angebotspreis in Höhe von € 82.580,73 (brutto) zuzustimmen.

Finanzielle Auswirkungen: Ja, € 82.580,73 (brutto)
Bisherige Finanzposition: 2.5620.940000-001
Kostenstelle: 42410004
Investitionsnummer: 742410040001
Haushaltsmittel vorhanden: Ja, € 500.000,-
überplanmäßige Ausgabe: Nein
außerplanmäßige Ausgabe: Nein

08.03.2017 / Jäggle, Gerhard

Vorlage an den Gemeinderat

Clubheim FC Neuenburg am Rhein; Vergaben für 2. Bauabschnitt; 4. Elektroinstallation mit Blitzschutzarbeiten

Teilnehmer: **TL Sibylle Maas**
SB Gerhard Jäggle
Herr Lemke (Planungsbüro Lemke)
Herr Reinert (Ingenieurbüro Minarik)
Herr Burgert (Ingenieurbüro Burgert)

I. Sachvortrag

Das Ingenieurbüro Burgert hat im Rahmen der oben genannten Maßnahme die erforderlichen Elektroinstallationsarbeiten nach DIN 18382 und Blitzschutzarbeiten für den 2. Bauabschnitt in einem beschränkten VOB Vergabeverfahren ausgeschrieben. Die Angebotseröffnung erfolgte am 13.02.2017.

Insgesamt wurden neun Firmen zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert.
Vier Bieter haben die kostenlosen Ausschreibungsunterlagen angefordert.

Zum Eröffnungstermin lagen drei Angebote vor. Nach Prüfung und Wertung der Angebote ergibt sich folgende Reihenfolge:

1. Firma Krotzinger, 79395 Neuenburg a. Rh. € 39.854,27 (brutto)
2. Bieter € 49.513,17 (brutto)
3. Bieter € 63.797,45 (brutto)

Die Firma Krotzinger, 79395 Neuenburg am Rhein, wird vom Ingenieurbüro Burgert zur Auftragsvergabe vorgeschlagen.

Die Kostenberechnung enthält für die ausgeschriebenen Leistungen einen Ansatz in Höhe von € 44.450,- (brutto). Der Ansatz wurde um € 4.595,73 (brutto) unterschritten.

II. Beschlussantrag

Der Gemeinderat der Stadt Neuenburg am Rhein wird gebeten, der Auftragsvergabe für die Elektroinstallationsarbeiten nach DIN 18382 und Blitzschutzarbeiten an die Firma Krotzinger, 79395 Neuenburg am Rhein, zum Angebotspreis in Höhe von € 39.854,27 (brutto) zuzustimmen.

Finanzielle Auswirkungen: Ja, € 39.854,27 (brutto)
Bisherige Finanzposition: 2.5620.940000-001
Kostenstelle: 42410004
Investitionsnummer: 742410040001
Haushaltsmittel vorhanden: Ja, € 500.000,-
überplanmäßige Ausgabe: Nein
außerplanmäßige Ausgabe: Nein

08.03.2017 / Jäggle, Gerhard

Vorlage an den Gemeinderat

Clubheim FC Neuenburg am Rhein; Vergaben für 2. Bauabschnitt; 5. Erd-, Beton-, Maurerarbeiten und Kanalarbeiten im Gebäude

Teilnehmer: **TL Sibylle Maas**
SB Gerhard Jäggle
Herr Lemke (Planungsbüro Lemke)
Herr Reinert (Ingenieurbüro Minarik)
Herr Burgert (Ingenieurbüro Burgert)

I. Sachvortrag

Das Planungsbüro Lemke hat im Rahmen der oben genannten Maßnahme die erforderlichen Erd-, Beton-, Maurerarbeiten und Kanalarbeiten im Gebäude für den 2. Bauabschnitt in einem beschränkten VOB Vergabeverfahren ausgeschrieben. Die Angebotseröffnung erfolgte am 13.02.2017.

Insgesamt wurden zehn Firmen zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert.
Drei Bieter haben die kostenlosen Ausschreibungsunterlagen angefordert.

Zum Eröffnungstermin lagen drei Angebote vor. Nach Prüfung und Wertung der Angebote ergibt sich folgende Reihenfolge:

- | | |
|--|-----------------------|
| 1. Firma K.& F. Furler, 79395 Neuenburg am Rhein | € 120.770,90 (brutto) |
| 2. Bieter | € 126.391,48 (brutto) |
| 3. Bieter | € 132.620,04 (brutto) |

Die Firma K. u. F. Furler, 79395 Neuenburg am Rhein wird vom Planungsbüro Lemke zur Auftragsvergabe vorgeschlagen.

Die Kostenberechnung enthält für die ausgeschriebenen Leistungen einen Ansatz in Höhe von € 117.513,90 (brutto). Der Ansatz wurde um € 3.257,- (brutto) überschritten.

II. Beschlussantrag

Der Gemeinderat der Stadt Neuenburg am Rhein wird gebeten, der Auftragsvergabe für die Erd-, Beton-, Maurerarbeiten und Kanalarbeiten im Gebäude an die K. u. F. Furler, 79395 Neuenburg am Rhein, zum Angebotspreis in Höhe von € 120.770,90 (brutto) zuzustimmen.

Finanzielle Auswirkungen: Ja, € 120.770,90 (brutto)
Bisherige Finanzposition: 2.5620.940000-001
Kostenstelle: 42410004
Investitionsnummer: 742410040001
Haushaltsmittel vorhanden: Ja, € 500.000,-
überplanmäßige Ausgabe: Nein
außerplanmäßige Ausgabe: Nein

08.03.2017 / Jäggle, Gerhard

Vorlage an den Gemeinderat

Clubheim FC Neuenburg am Rhein; Vergaben für 2. Bauabschnitt; 6. Erd- und Kanalarbeiten im Außenbereich

Teilnehmer: **TL Sibylle Maas**
SB Gerhard Jägle
Herr Lemke (Planungsbüro Lemke)
Herr Reinert (Ingenieurbüro Minarik)
Herr Burgert (Ingenieurbüro Burgert)

I. Sachvortrag

Das Planungsbüro Lemke hat im Rahmen der oben genannten Maßnahme die erforderlichen Erd- und Kanalarbeiten **im Außenbereich** für den 2. Bauabschnitt in einem beschränkten VOB Vergabeverfahren ausgeschrieben. Die Angebotseröffnung erfolgte am 13.02.2017.

Insgesamt wurden sechs Firmen zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert. Zwei Bieter haben die kostenlosen Ausschreibungsunterlagen angefordert.

Zum Eröffnungstermin lag kein Angebot vor. Daraufhin wurde gemäß VOB/A § 17 (1) Abs. 1 das beschränkte Verfahren aufgehoben.

Aufgrund von Einheitspreisen, welche aus dem vorhergehenden Verfahren Erd-, Beton-, Maurerarbeiten und Kanalarbeiten **im Gebäude** vorliegen, werden die Erd- und Kanalarbeiten freihändig vergeben.

Die Firma K. u. F. Furler, 79395 Neuenburg am Rhein, wird als günstigster von den drei Bieter aus dem vorhergehenden Verfahren „Erd-, Beton-, Maurerarbeiten und Kanalarbeiten im Gebäude“ vom Planungsbüro Lemke zur Auftragsvergabe vorgeschlagen.

- | | |
|--|----------------------|
| 1. Firma K. u. F. Furler, 79395 Neuenburg am Rhein | € 21.944,73 (brutto) |
| 2. Bieter | € 40.519,19 (brutto) |
| 3. Bieter | € 42.081,68 (brutto) |

Die Kostenberechnung enthält für die ausgeschriebenen Leistungen einen Ansatz in Höhe von € 17.383,56 (brutto). Der Ansatz wurde um € 4.561,17 (brutto) überschritten.

II. Beschlussantrag

Der Gemeinderat der Stadt Neuenburg am Rhein wird gebeten, der Auftragsvergabe für die Erd- und Kanalarbeiten im Außenbereich an die Firma K. u. F. Furler, 79395 Neuenburg am Rhein, zum Angebotspreis in Höhe von € 21.944,73 (brutto) zuzustimmen.

| | |
|----------------------------|--------------------------|
| Finanzielle Auswirkungen: | Ja, € 21.944,73 (brutto) |
| Bisherige Finanzposition: | 2.5620.940000-001 |
| Kostenstelle: | 42410004 |
| Investitionsnummer: | 742410040001 |
| Haushaltsmittel vorhanden: | Ja, € 500.000,- |
| überplanmäßige Ausgabe: | Nein |
| außerplanmäßige Ausgabe: | Nein |

08.03.2017 / Jäggle, Gerhard

Vorlage an den Gemeinderat

Clubheim FC Neuenburg am Rhein; Vergaben für 2. Bauabschnitt; 7. Dachabdichtungs- und Blechnerarbeiten

Teilnehmer: **TL Sibylle Maas**
SB Gerhard Jäggle
Herr Lemke (Planungsbüro Lemke)
Herr Reinert (Ingenieurbüro Minarik)
Herr Burgert (Ingenieurbüro Burgert)

I. Sachvortrag

Das Planungsbüro Lemke hat im Rahmen der oben genannten Maßnahme die erforderlichen Dachabdichtungs- und Blechnerarbeiten für den 2. Bauabschnitt in einem beschränkten VOB Vergabeverfahren ausgeschrieben. Die Angebotseröffnung erfolgte am 13.02.2017.

Insgesamt wurden zehn Firmen zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert. Drei Bieter haben die kostenlosen Ausschreibungsunterlagen angefordert.

Zum Eröffnungstermin lagen zwei Angebote vor. Nach Prüfung und Wertung der Angebote ergibt sich folgende Reihenfolge:

- | | |
|---|----------------------|
| 1. Firma Melcher, 79108 Freiburg i. Brsg. | € 18.288,04 (brutto) |
| 2. Bieter | € 26.678,61 (brutto) |

Die Firma Melcher, 79108 Freiburg i. Brsg., wird vom Planungsbüro Lemke zur Auftragsvergabe vorgeschlagen.

Die Kostenberechnung enthält für die ausgeschriebenen Leistungen einen Ansatz in Höhe von € 26.063,38 (brutto). Der Ansatz wurde um € 7.775,34 (brutto) unterschritten.

II. Beschlussantrag

Der Gemeinderat der Stadt Neuenburg am Rhein wird gebeten, der Auftragsvergabe für die Dachabdichtungs- und Blechnerarbeiten an die Firma Melcher, 79108 Freiburg i. Brsg., zum Angebotspreis in Höhe von 18.288,04 (brutto) zuzustimmen.

Finanzielle Auswirkungen: Ja, €18.288,04 (brutto)
Bisherige Finanzposition: 2.5620.940000-001
Kostenstelle: 42410004
Investitionsnummer: 742410040001
Haushaltsmittel vorhanden: Ja, € 500.000,-
überplanmäßige Ausgabe: Nein
außerplanmäßige Ausgabe: Nein

08.03.2017 / Jäggle, Gerhard

Vorlage an den Gemeinderat

Clubheim FC Neuenburg am Rhein; Vergaben für 2. Bauabschnitt; 8. Glaser- und Schreinerarbeiten

Teilnehmer: **TL Sibylle Maas**
SB Gerhard Jäggle
Herr Lemke (Planungsbüro Lemke)
Herr Reinert (Ingenieurbüro Minarik)
Herr Burgert (Ingenieurbüro Burgert)

I. Sachvortrag

Das Planungsbüro Lemke hat im Rahmen der oben genannten Maßnahme die erforderlichen Glaser- und Schreinerarbeiten für den 2. Bauabschnitt in einem beschränkten VOB Vergabeverfahren ausgeschrieben. Die Angebotseröffnung erfolgte am 13.02.2017.

Insgesamt wurden zehn Firmen zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert.
Sechs Bieter haben die kostenlosen Ausschreibungsunterlagen angefordert.

Zum Eröffnungstermin lagen zwei Angebote vor. Nach Prüfung und Wertung der Angebote ergibt sich folgende Reihenfolge:

- | | |
|--|----------------------|
| 1. Firma Daniel & Roger Marx, 79379 Müllheim | € 21.061,81 (brutto) |
| 2. Bieter | € 23.600,08 (brutto) |

Die Firma Daniel & Roger Marx, 79379 Müllheim, wird vom Planungsbüro Lemke zur Auftragsvergabe vorgeschlagen.

Die Kostenberechnung enthält für die ausgeschriebenen Leistungen einen Ansatz in Höhe von € 20.151,46 (brutto). Der Ansatz wurde um € 910,35 (brutto) überschritten.

II. Beschlussantrag

Der Gemeinderat der Stadt Neuenburg am Rhein wird gebeten, der Auftragsvergabe für die Glaser- und Schreinerarbeiten an die Firma Daniel & Roger Marx, 79379 Müllheim, zum Angebotspreis in Höhe von € 21.061,81 (brutto) zuzustimmen.

| | |
|----------------------------|--------------------------|
| Finanzielle Auswirkungen: | Ja, € 21.061,81 (brutto) |
| Bisherige Finanzposition: | 2.5620.940000-001 |
| Kostenstelle: | 42410004 |
| Investitionsnummer: | 742410040001 |
| Haushaltsmittel vorhanden: | Ja, € 500.000,- |
| überplanmäßige Ausgabe: | Nein |
| außerplanmäßige Ausgabe: | Nein |

08.03.2017 / Jäggle, Gerhard

Vorlage an den Gemeinderat

Clubheim FC Neuenburg am Rhein; Vergaben für 2. Bauabschnitt; 9. Gips- und Trockenbauarbeiten

Teilnehmer: **TL Sibylle Maas**
SB Gerhard Jäggle
Herr Lemke (Planungsbüro Lemke)
Herr Reinert (Ingenieurbüro Minarik)
Herr Burgert (Ingenieurbüro Burgert)

I. Sachvortrag

Das Planungsbüro Lemke hat im Rahmen der oben genannten Maßnahme die erforderlichen Gips- und Trockenbauarbeiten für den 2. Bauabschnitt in einem beschränkten VOB Vergabeverfahren ausgeschrieben. Die Angebotseröffnung erfolgte am 13.02.2017.

Insgesamt wurden sieben Firmen zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert. Zwei Bieter haben die kostenlosen Ausschreibungsunterlagen angefordert.

Zum Eröffnungstermin lagen zwei Angebote vor. Nach Prüfung und Wertung der Angebote ergibt sich folgende Reihenfolge:

- | | |
|-----------------------------------|----------------------|
| 1. Firma Eckerlin, 79379 Müllheim | € 19.878,59 (brutto) |
| 2. Bieter | € 22.373,90 (brutto) |

Die Firma Eckerlin, 79379 Müllheim, wird vom Planungsbüro Lemke zur Auftragsvergabe vorgeschlagen.

Die Kostenberechnung enthält für die ausgeschriebenen Leistungen einen Ansatz in Höhe von € 23.308,41 (brutto). Der Ansatz wurde um € 3.429,82 (brutto) unterschritten.

II. Beschlussantrag

Der Gemeinderat der Stadt Neuenburg am Rhein wird gebeten, der Auftragsvergabe für die Gips- und Trockenbauarbeiten an die Firma Eckerlin, 79379 Müllheim zum Angebotspreis in Höhe von € 19.878,59 (brutto) zuzustimmen.

Finanzielle Auswirkungen: Ja, € 19.878,59 (brutto)
Bisherige Finanzposition: 2.5620.940000-001
Kostenstelle: 42410004
Investitionsnummer: 742410040001
Haushaltsmittel vorhanden: Ja, € 500.000,-
überplanmäßige Ausgabe: Nein
außerplanmäßige Ausgabe: Nein

08.03.2017 / Jäggle, Gerhard

Vorlage an den Gemeinderat

Clubheim FC Neuenburg am Rhein; Vergaben für 2. Bauabschnitt; 10. Estrichlegerarbeiten

Teilnehmer: **TL Sibylle Maas**
SB Gerhard Jäggle
Herr Lemke (Planungsbüro Lemke)
Herr Reinert (Ingenieurbüro Minarik)
Herr Burgert (Ingenieurbüro Burgert)

I. Sachvortrag

Das Planungsbüro Lemke hat im Rahmen der oben genannten Maßnahme die erforderlichen Estrichlegerarbeiten für den 2. Bauabschnitt in einem beschränkten VOB Vergabeverfahren ausgeschrieben. Die Angebotseröffnung erfolgte am 13.02.2017.

Insgesamt wurden sechs Firmen zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert. Drei Bieter haben die kostenlosen Ausschreibungsunterlagen angefordert.

Zum Eröffnungstermin lag ein Angebot vor. Nach Prüfung und Wertung des Angebots ergibt sich folgende Reihenfolge:

1. Firma Viesel & Partner GdR, 79224 Umkirch € 7.577,92 (brutto)

Die Firma Viesel & Partner GdR, 79224 Umkirch, wird vom Planungsbüro Lemke zur Auftragsvergabe vorgeschlagen.

Die Kostenberechnung enthält für die ausgeschriebenen Leistungen einen Ansatz in Höhe von € 8.055,11 (brutto). Der Ansatz wurde um € 477,19 (brutto) unterschritten.

II. Beschlussantrag

Der Gemeinderat der Stadt Neuenburg am Rhein wird gebeten, der Auftragsvergabe für die Estrichlegerarbeiten an die Firma Viesel & Partner GdR, 79224 Umkirch, zum Angebotspreis in Höhe von € € 7.577,92 (brutto) zuzustimmen.

| | |
|----------------------------|---------------------------|
| Finanzielle Auswirkungen: | Ja, € € 7.577,92 (brutto) |
| Bisherige Finanzposition: | 2.5620.940000-001 |
| Kostenstelle: | 42410004 |
| Investitionsnummer: | 742410040001 |
| Haushaltsmittel vorhanden: | Ja, € 500.000,- |
| überplanmäßige Ausgabe: | Nein |
| außerplanmäßige Ausgabe: | Nein |

08.03.2017 / Jäggle, Gerhard

Vorlage an den Gemeinderat

Clubheim FC Neuenburg am Rhein; Vergaben für 2. Bauabschnitt; 11. Bodenlegerarbeiten

Teilnehmer: **TL Sibylle Maas**
SB Gerhard Jäggle
Herr Lemke (Planungsbüro Lemke)
Herr Reinert (Ingenieurbüro Minarik)
Herr Burgert (Ingenieurbüro Burgert)

I. Sachvortrag

Das Planungsbüro Lemke hat im Rahmen der oben genannten Maßnahme die erforderlichen Bodenlegerarbeiten für den 2. Bauabschnitt in einem beschränkten VOB Vergabeverfahren ausgeschrieben. Die Angebotseröffnung erfolgte am 13.02.2017.

Insgesamt wurden acht Firmen zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert. Sieben Bieter haben die kostenlosen Ausschreibungsunterlagen angefordert.

Zum Eröffnungstermin lagen drei Angebote vor. Nach Prüfung und Wertung der Angebote ergibt sich folgende Reihenfolge:

- | | |
|---|----------------------|
| 1. Firma Heinrich Schmid GmbH, 79427 Eschbach | € 16.397,84 (brutto) |
| 2. Bieter | € 20.496,56 (brutto) |
| 3. Bieter | € 22.663,55 (brutto) |

Die Firma Heinrich Schmid GmbH, 79427 Eschbach, wird vom Planungsbüro Lemke zur Auftragsvergabe vorgeschlagen.

Die Kostenberechnung enthält für die ausgeschriebenen Leistungen (nur für das Erweiterungsgebäude in 2017) einen Ansatz in Höhe von € 9.204,65 (brutto). Der Ansatz wurde um € 7.193,19 (brutto) überschritten, da der Bestandsbau und der Erweiterungsbau von 2017 nun doch zusammen ausgeschrieben wurde und somit in einem Arbeitsgang zum gleichen Quadratmeterpreis ausgeführt werden soll.

II. Beschlussantrag

Der Gemeinderat der Stadt Neuenburg am Rhein wird gebeten, der Auftragsvergabe für die Bodenlegerarbeiten an die Firma Heinrich Schmid GmbH, 79427 Eschbach, zum Angebotspreis in Höhe von € 16.397,84 (brutto) zuzustimmen.

Finanzielle Auswirkungen: Ja, € 16.397,84 (brutto)
Bisherige Finanzposition: 2.5620.940000-001
Kostenstelle: 42410004
Investitionsnummer: 742410040001
Haushaltsmittel vorhanden: Ja, € 500.000,-
überplanmäßige Ausgabe: Nein
außerplanmäßige Ausgabe: Nein

08.03.2017 / Jäggle, Gerhard

Vorlage an den Gemeinderat

Clubheim FC Neuenburg am Rhein; Vergaben für 2. Bauabschnitt; 12. Fliesenlegerarbeiten

Teilnehmer: **TL Sibylle Maas**
SB Gerhard Jägle
Herr Lemke (Planungsbüro Lemke)
Herr Reinert (Ingenieurbüro Minarik)
Herr Burgert (Ingenieurbüro Burgert)

I. Sachvortrag

Das Planungsbüro Lemke hat im Rahmen der oben genannten Maßnahme die erforderlichen Fliesenlegerarbeiten für den 2. Bauabschnitt in einem beschränkten VOB Vergabeverfahren ausgeschrieben. Die Angebotseröffnung erfolgte am 13.02.2017.

Insgesamt wurden sechs Firmen zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert. Zwei Bieter haben die kostenlosen Ausschreibungsunterlagen angefordert.

Zum Eröffnungstermin lagen zwei Angebote vor. Nach Prüfung und Wertung der Angebote ergibt sich folgende Reihenfolge:

- | | |
|--|----------------------|
| 1. Firma Schmeißer, 79410 Badenweiler, | € 16.933,82 (brutto) |
| 2. Bieter | € 22.059,03 (brutto) |

Die Firma Schmeißer, 79410 Badenweiler, wird vom Planungsbüro Lemke zur Auftragsvergabe vorgeschlagen.

Die Kostenberechnung enthält für die ausgeschriebenen Leistungen einen Ansatz in Höhe von € 17.788,86 (brutto). Der Ansatz wurde um € 855,04 (brutto) unterschritten.

II. Beschlussantrag

Der Gemeinderat der Stadt Neuenburg am Rhein wird gebeten, der Auftragsvergabe für die Fliesenlegerarbeiten an die Firma Schmeißer, 79410 Badenweiler, zum Angebotspreis in Höhe von € 16.933,82 (brutto) zuzustimmen.

Finanzielle Auswirkungen: Ja, € 16.933,82 (brutto)
Bisherige Finanzposition: 2.5620.940000-001
Kostenstelle: 42410004
Investitionsnummer: 742410040001
Haushaltsmittel vorhanden: Ja, € 500.000,-
überplanmäßige Ausgabe: Nein
außerplanmäßige Ausgabe: Nein

08.03.2017 / Jäggle, Gerhard

Vorlage an den Gemeinderat

Clubheim FC Neuenburg am Rhein; Vergaben für 2. Bauabschnitt; 13. Schlosserarbeiten

Teilnehmer: **TL Sibylle Maas**
SB Gerhard Jäggle
Herr Lemke (Planungsbüro Lemke)
Herr Reinert (Ingenieurbüro Minarik)
Herr Burgert (Ingenieurbüro Burgert)

I. Sachvortrag

Das Planungsbüro Lemke hat im Rahmen der oben genannten Maßnahme die erforderlichen Schlosserarbeiten für den 2. Bauabschnitt in einem beschränkten VOB Vergabeverfahren ausgeschrieben. Die Angebotseröffnung erfolgte am 13.02.2017.

Insgesamt wurden neun Firmen zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert.
Drei Bieter haben die kostenlosen Ausschreibungsunterlagen angefordert.

Zum Eröffnungstermin lag ein Angebot vor. Nach Prüfung und Wertung des Angebots ergibt sich folgende Reihenfolge:

1. Firma Spindler, 79395 Neuenburg a. Rh., € 24.214,12 (brutto)

Die Firma Spindler, 79395 Neuenburg am Rhein, wird vom Planungsbüro Lemke zur Auftragsvergabe vorgeschlagen.

Die Kostenberechnung enthält für die ausgeschriebenen Leistungen einen Ansatz in Höhe von € 17.787,53 (brutto). Der Ansatz wurde um € 6.426,59 (brutto) überschritten.

II. Beschlussantrag

Der Gemeinderat der Stadt Neuenburg am Rhein wird gebeten, der Auftragsvergabe für die Schlosserarbeiten an die Firma Spindler, 79395 Neuenburg am Rhein, zum Angebotspreis in Höhe von € 24.214,12 (brutto) zuzustimmen.

| | |
|----------------------------|--------------------------|
| Finanzielle Auswirkungen: | Ja, € 24.214,12 (brutto) |
| Bisherige Finanzposition: | 2.5620.940000-001 |
| Kostenstelle: | 42410004 |
| Investitionsnummer: | 742410040001 |
| Haushaltsmittel vorhanden: | Ja, € 500.000,- |
| überplanmäßige Ausgabe: | Nein |
| außerplanmäßige Ausgabe: | Nein |

08.03.2017 / Jäggle, Gerhard

Vorlage an den Gemeinderat

6. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Neuenburg am Rhein (2. Änderung der integrierten Flächennutzungs- und Landschaftsplanung für den Gewerbepark Breisgau)

- a) Beschlussfassung über die Stellungnahmen zu 1., 2. und 3. Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung**
- b) Feststellungsbeschluss**

Teilnehmer: TL Cornelia Müller

I. Sachvortrag

I. Verfahrensrechtliche Vorbereitung

Das Verbandsgebiet des Zweckverbands Gewerbepark Breisgau mit bisher 561,4 ha und seit der Änderung der Verbandssatzung zum 01.01.2015 mit 582,0 ha ist entsprechend dem jeweiligen Zuständigkeitsbereich Bestandteil der Flächennutzungspläne der Verwaltungsgemeinschaft Bad Krozingen / Hartheim am Rhein, der Verwaltungsgemeinschaft Heitersheim / Ballrechten-Dottingen / Eschbach und der Stadt Neuenburg am Rhein. Diese Flächen wurden in der seit 1997 rechtswirksamen und 2000 geänderten integrierten Flächennutzungs- und Landschaftsplanung für den Gewerbepark Breisgau zusammengefasst. Ende 2012 wurde das Verfahren für die 2. Änderung eingeleitet. Durch die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 04.01./21.01./01.02.2013 ist die verfahrensmäßige Abwicklung der FNP-Änderungen dem Zweckverband Gewerbepark Breisgau übertragen worden.

II. Ziele der Flächennutzungsplanänderung

Mit der vorliegenden Änderung der integrierten Flächennutzungs- und Landschaftsplanung für den Gewerbepark Breisgau werden die beiden folgenden Ziele verfolgt:

- 1. Die Erweiterung des Zweckverbandsgebiets im Nordosten um 10,3 ha Gewerbegebietsflächen, um 10,0 ha Grün- und Waldflächen (als Ausgleichsflächen) und um 1,3 ha Verkehrsflächen.**
- 2. Die Anpassung der Flächennutzungs- und Landschaftsplanung an die in den vergangenen 17 Jahren neu aufgestellten und geänderten Bebauungspläne, insbesondere die Umwandlung von Sonderbauflächen**

Bund in Gewerbe- bzw. Industriegebietsflächen, die Anpassung der Darstellung von Wald- und Grünflächen sowie der Ausgleichsflächen in Abstimmung mit dem parallel geänderten Landschaftsplan. Um auf der Ebene der Bebauungsplanung flexibler zu sein, wurde die Rücknahme der bisherigen detaillierten Darstellung aller öffentlichen Straßen und öffentlichen Versickerungsmulden im FNP vorgesehen.

III. Verfahrensabwicklung

Aufgrund der entsprechenden Beschlüsse der Verbandsversammlung des Zweckverbands Gewerbepark Breisgau und der beiden zuständigen Verwaltungsgemeinschaften sowie der Stadt Neuenburg am Rhein wurden im Zuge der 2. Änderung der integrierten Flächennutzungs- und Landschaftsplanung für den Gewerbepark Breisgau folgende Verfahrensschritte abgewickelt:

Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (Januar – März 2013)

- Begründung des Erweiterungsbedarfs
- Darstellung des Erweiterungsbereichs mit Ausweisung von Gewerbeflächen, Grünflächen und der Erschließung
- Berücksichtigung von Bebauungsplanänderungen innerhalb des bisherigen Verbandsgebiets

1. förmliche Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (August – Oktober 2013)

- Überarbeitete Darstellung des Erweiterungsbereichs mit Ausweisung von Gewerbeflächen, Grünflächen und der Erschließung
- Anpassung des Flächennutzungsplanentwurfs an die geplante Änderung von Bebauungsplänen

2. inhaltlich beschränkte förmliche Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (Dezember 2014 – Februar 2015)

- Anpassung des Flächennutzungsplanentwurfs an die Änderung der Bebauungspläne „Eschbacher Tor“, „Bremgartner Tor“, „Bremgartner Tor II“, „Östliches Industriegebiet“ und „Belchenblick“
- Änderung des Landschaftsplans mit geänderter Ausweisung von Wald- und Grünflächen

3. inhaltlich beschränkte förmliche Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (Oktober – November 2015)

- Anpassung des Flächennutzungsplanentwurfs an die Änderung der Bebauungspläne „Östliches Industriegebiet“ und „Grißheimer Tor“

- Geänderte Ausweisung von Gewerbe- und Grünflächen im Bereich des Solarparks
- Änderung des Landschaftsplans mit geänderter Ausweisung von Wald- und Grünflächen

IV. Planungsrechtliche Probleme

Im Zuge des über vierjährigen Änderungsverfahrens mussten insbesondere die folgenden planungsrechtlichen Probleme gelöst werden:

1. Regionaler Grünzug im Regionalplan 1995

Das vorgesehene Erweiterungsgebiet tangierte teilweise einen im Regionalplan 1995 festgelegten Regionalen Grünzug. In der am 08.12.2016 von der Verbandsversammlung des Regionalverbands beschlossenen Fortschreibung des Regionalplans wurde der Regionale Grünzug verändert und die geplante Erweiterung des interkommunalen Gewerbegebiets berücksichtigt. Die Neufassung des Regionalplans wird voraussichtlich im Laufe des Jahres 2017 in Kraft treten. Der 2. Änderung der integrierten Flächennutzungs- und Landschaftsplanung für den Gewerbepark Breisgau stehen danach keine entsprechenden Festlegungen im Regionalplan mehr entgegen.

2. Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen im Regionalplan 2016

In Zuge der Fortschreibung des Regionalplans ist nördlich des Gewerbeparks Breisgau ein Vorrangbereich zur Sicherung von Wasservorkommen festgelegt worden. Mit den in zwei Abschnitten geplanten Erweiterungen des Gewerbeparks ergaben sich zunächst Überschneidungen. In Abstimmungsgesprächen mit dem Regierungspräsidium Freiburg und dem Regionalverband Südlicher Oberrhein konnte eine Verkleinerung der Schutzzone B des Vorrangbereichs erreicht werden. Außerdem wurde der am Nordrand des Erweiterungsgebiets vorgesehene Grünstreifen von 20 m auf 45 m erweitert. Die verbleibenden geringfügigen Überschneidungen mit der Schutzzone B sind in der verbindlichen Bauleitplanung durch entsprechende Festsetzungen zu berücksichtigen.

3. Artenschutz

Die geplante Norderweiterung grenzt an das Vogelschutzgebiet Bremgarten an. Aufgrund der Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Vorprüfung und einer vertiefenden Verträglichkeitsprüfung ist daher jetzt am nordwestlichen Rand des Erweiterungsgebiets zum Schutz der hier festgestellten Brutstätten von geschützten Vogelarten ein mindestens 15 m breiter Grünstreifen vorgesehen.

4. Hochwasserschutz

Nach der Ausweisung in der aktuellen Hochwassergefahrenkarte ist mehr als die Hälfte des Erweiterungsgebiets von Überschwemmungsflächen (HQ₁₀₀) betroffen.

Durch ein Gutachten des Ingenieurbüros Fichtner konnte der Zweckverband im Juni 2016 nachweisen, dass aufgrund einer Verdolung des Gewässers in Eschbach die Zuflussmengen zum Seltenbach in diesem Bereich so gering sind, dass auch bei einem 100-jährlichen Hochwasser keine Hochwassergefährdung im Erweiterungsbereich besteht. Die Hochwassergefahrenkarte wird daher jetzt aufgrund des Gutachtens entsprechend geändert.

5. Landwirtschaft

Für die geplante Erweiterung des Gewerbeparks Breisgau müssen Landwirtschaftsflächen in Anspruch genommen werden. Ein im Erweiterungsgebiet befindlicher Tiefbrunnen für die Feldberegnung soll erhalten werden. Das Leitungsnetz ist unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Landwirtschaft und der in diesem Bereich in Tieflage geplanten Neubautrasse der DB anzupassen.

V. Abwägungsentscheidungen

Die Verbandsversammlung des Zweckverbands Gewerbepark Breisgau hat sich bereits mit den während der frühzeitigen Beteiligung und den während der drei förmlichen Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen am 26.06.2015, 04.12.2015 und am 02.12.2016 befasst. Diese Beschlussempfehlungen zu den in den Offenlageverfahren eingegangenen Stellungnahmen von Behörden und Privatpersonen wurden inzwischen durch die beauftragten Planungsbüros in Abstimmung mit der Verbandsverwaltung aktualisiert. Diese Tabellen mit den vorgeschlagenen Abwägungsentscheidungen werden nach der vorbereitenden Beratung durch die Verbandsversammlung jetzt den für die Flächennutzungsplanung zuständigen Gremien der beiden Verwaltungsgemeinschaften sowie der Stadt Neuenburg am Rhein zur Beschlussfassung vorgelegt.

VI. Feststellungsbeschluss

Nach den Abwägungsentscheidungen ist eine abschließende Beschlussfassung über die 2. Änderung der integrierten Flächennutzungs- und Landschaftsplanung für den Gewerbepark Breisgau für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich durch den gemeinsamen Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaften Bad Krozingen / Hartheim am Rhein (vorgesehen am 30.03.2017) bzw. Heitersheim / Ballrechten-Dottingen / Eschbach (vorgesehen am 21.03.2017) sowie den Gemeinderat der Stadt Neuenburg am Rhein (vorgesehen am 27.03.2017) erforderlich.

Anschließend wird der Zweckverband Gewerbepark Breisgau gemeinsam mit den zuständigen Verwaltungsgemeinschaften und der Stadt Neuenburg am Rhein die Genehmigung der 2. Änderung der integrierten Flächennutzungs- und Landschaftsplanung für den Gewerbepark Breisgau beim Landratsamt Breisgau-

Hochschwarzwald als zuständige Genehmigungsbehörde beantragen. Die Flächennutzungsplanänderungen treten dann für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich mit der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung im jeweiligen Amtsblatt in Kraft.

Die Abwägungsvorschläge aus den 3 Beteiligungen, die Begründung, die zeichnerischen Teile für den geänderten Flächennutzungsplan für den Gewerbepark Breisgau sowie für den Gemarkungsteil Neuenburg sind beigelegt. Die gesamten Unterlagen können auf der Homepage des Gewerbeparks Breisgau www.gewerbepark-breisgau.de unter Gewerbepark/Aktuelles&Presse oder bei Frau Müller eingesehen werden.

II. Beschlussantrag

Der Gemeinderat wird gebeten,

- a) die während der 1., 2. und 3. förmlichen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen zur Kenntnis zu nehmen und hierüber entsprechend den dieser Beratungsvorlage beigelegten Beschlussempfehlungen des Zweckverbands Gewerbepark Breisgau und der Planungsbüros zu beschließen.
- b) den Feststellungsbeschluss für die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Neuenburg am Rhein (2. Änderung der Integrierten Flächennutzungs- und Landschaftsplanung für den Gewerbepark Breisgau) für die auf dem Gebiet der Stadt Neuenburg am Rhein liegenden Teilflächen auf der Grundlage der dieser Beratungsvorlage beigelegten Planzeichnung mit Begründung und Umweltbericht sowie den weiteren Anlagen mit Stand vom 1. Februar 2017 zu fassen.

Albert Blattmann, Gewerbepark Breisgau

27.02.2017 / Müller, Cornelia

Vorlage an den Gemeinderat

Rechtsverordnung zur Erweiterung des Vogelschutzgebiets 8011-441 "Bremgarten", Stellungnahme der Stadt

Teilnehmer: TL Cornelia Müller

I. Sachvortrag

Das Regierungspräsidium Freiburg hat uns um Stellungnahme zur Rechtsverordnung zur Erweiterung des Vogelschutzgebiets 8011-441 "Bremgarten" gebeten.

Die Begründung zur Verordnung führt folgendes aus:

„Im Jahr 2011 gelang der Nachweis von 9 Trielvorkommen.

Im 19. Jhdt. wurde der Triel in Baden-Württemberg als Brutvogel nachgewiesen.

In der aktuellen roten Liste wird er als ausgestorben geführt. Im Elsass wird von 160 Brutpaaren ausgegangen.

Die Abgrenzung eines Vogelschutzgebietes erfolgt ausschließlich aus ornithologischen Gründen. Das Trielvorkommen ist derzeit das einzige in Deutschland und Baden-Württemberg mit stetigem Brutvorkommen.

Bei der Erweiterung wurden Flächen mit einbezogen, die ein hohes Potenzial aufweisen. Außerdem brüten auf den Flächen noch andere melderelevante Arten.

Durch die Festsetzung als Schutzgebiet besteht die Möglichkeit Ausnahmen zuzulassen.“

Die näheren Einzelheiten können dem Verordnungsentwurf, der Begründung und dem Gebietsplan, die beigelegt sind, entnommen werden.

II. Beschlussantrag

Der Gemeinderat wird gebeten, grundsätzliche Anregungen geltend zu machen, dass die Interessen der Landwirtschaft zu berücksichtigen sind und die Infrastrukturmaßnahmen der L 134, Ortsumfahrung Zienken, dadurch nicht beeinträchtigt werden dürfen. Die entsprechenden Stellungnahmen des BLHV und des Regierungspräsidiums werden, sofern Sie vorliegen, in der Sitzung mitgeteilt.

02.03.2017 / Müller, Cornelia

Erste Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg zur Änderung der Vogelschutzgebietsverordnung

Vom

Auf Grund von § 36 Absatz 2 des Naturschutzgesetzes vom 13.07.2015 (GBl. S.585) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Festlegung von Europäischen Vogelschutzgebieten vom 5. Februar 2010 (GBl. S. 37) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Gebietsabgrenzungen der Europäischen Vogelschutzgebiete ergeben sich aus den von der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg und von dem Regierungspräsidium Freiburg bearbeiteten und von 1 bis 2582 durchgängig nummerierten Teilkarten im Maßstab 1:5.000 in der Anlage 2. Die bisherigen Teilkarten mit den Nummern 23, 33, 34, 35, 36, 51, 52 und 53 werden mit dieser Änderungsverordnung vom ... durch Teilkarten mit gleichlautender Nummer ersetzt. Die Teilkarten mit den Nummern 23a, 23b, 33a, 51a und 52a werden durch die Änderungsverordnung vom ... ergänzt. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.“

2. Die Anlage 1 unter dem Punkt I. wird wie folgt ergänzt:

Nach der aufgeführten „Gemeinde Buchheim“ wird die „Gemeinde Buggingen, Gebietsname Bremgarten, Gebietsnummer DE 8011-441“ eingefügt.

3. Die Anlage 1 unter dem Punkt III., 12. Bremgarten wird wie folgt geändert:

- a) Die bisherige Größe: „520 ha“ wird durch „1.687,26 ha“ ersetzt.
- b) Bei den bisher aufgeführten Städten und Gemeinden wird die Gemeinde „Buggingen“ eingefügt.
- c) Unter den bisherigen gebietsbezogenen Erhaltungszielen wird vor dem „Braunkehlchen“ folgender Text eingefügt:

„Baumfalke (*Falco subbuteo*)

- Erhaltung von Feldgehölzen oder Baumgruppen in Feldfluren oder entlang von Gewässern
- Erhaltung von extensiv genutztem Grünland
- Erhaltung von Nistgelegenheiten wie Krähenester
- Erhaltung des Nahrungsangebots, insbesondere mit Kleinvögeln und Großinsekten
- Erhaltung störungsfreier oder zumindest störungsarmer Fortpflanzungsstätten während der Fortpflanzungszeit (15.4.-15.9.)“

- d) Unter den bisherigen gebietsbezogenen Erhaltungszielen wird nach dem „Schwarzkehlchen“ folgender Text eingefügt:

„Triel (*Burhinus oedicnemus*)

- Erhaltung von weiträumigen, offenen und zusammenhängenden Kulturlandschaften ohne störende Sichtbarrieren wie Bauwerke, Hecken oder größeren Baumbeständen
- Erhaltung der steinigen Flächen

- Erhaltung des wechselweisen Anbaus von Getreide, Mais, Kartoffeln sowie anderen Kulturen, die zur Fortpflanzungszeit (1.4.-31.8.) eine für den Triel geeignete Wuchshöhe aufweisen
- Erhaltung der Lebensräume ohne neue Gefahrenquellen wie Freileitungen und Drahtzäune
- Erhaltung des Nahrungsangebots, insbesondere mit Insekten, Würmern und kleineren Wirbeltieren
- Erhaltung von Brachen, Ackerrandstreifen sowie Grassäumen
- Erhaltung von Gras- und Erdwegen
- Erhaltung störungsfreier oder zumindest störungsarmer Fortpflanzungsstätten während der Fortpflanzungszeit (1.4.-31.8.)“

4. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

Nach der „Gemeinde Buchheim“ wird die „Gemeinde Buggingen, Gebietsname Bremgarten, Gebiets-Nr. 8011-441, Teilkarten-Nummer 23a, 23b, 33a, 51 eingefügt.

Bei der „Gemeinde Heitersheim, Gebietsname Bremgarten, Gebiets-Nr. 8011-441“ werden die Teilkarten-Nummern 51a, 52a ergänzt.

Bei der Gemeinde „Neuenburg am Rhein, Gebietsname Bremgarten, Gebiets-Nr. 8011-441“ werden die Teilkarten-Nummern 23, 23a, 33, 33a ergänzt.

Artikel 2

Ersatzverkündung

(1) Die geänderte Verordnung mit der Anlage 1, die die festgelegten Europäischen Vogelschutzgebiete näher bestimmt, die in den jeweiligen Gebieten vorkommenden Vogelarten aufführt und die hieraus abgeleiteten gebietsbezogenen Erhaltungsziele festsetzt sowie mit der Anlage 2, die die genannten Karten der Gebietsabgrenzungen im Maßstab 1:5.000 enthält, wird beim Regierungspräsidium Freiburg auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsichtnahme durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt. Entsprechend wird die Verordnung mit der Anlage 1 sowie der das Gebiet betreffenden

Karte der Anlage 2 bei den folgenden unteren Verwaltungsbehörden zur kostenlosen Einsichtnahme durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt:

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald in Freiburg

Gemeindeverwaltungsverband Müllheim-Badenweiler in Müllheim

(2) Die geänderte Verordnung mit der Anlage 1 sowie der das Gebiet der unteren Verwaltungsbehörden betreffenden Karten der Anlage 2 sind nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 1 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsichtnahme durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Unterschrift

Freiburg,

Hinweis:

Diese Verordnung und die durch diese Verordnung geänderte Verordnung zur Festlegung von Europäischen Schutzgebieten einschließlich der geänderten Anlage 1 und einem Karten-Service zur Anlage 2 ist zusätzlich im Internet abrufbar unter <http://www.natura2000-bw.de>.

ENTWURF

Begründung zur Ersten Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg zur Änderung der Vogelschutzgebietsverordnung vom ...

A. Allgemeiner Teil

1. Vorgeschichte/Veranlassung

1.1 Feststellung eines Trielvorkommens

Im Jahr 2011 gelang durch einen Mitarbeiter der Fachschaft für Ornithologie Südlicher Oberrhein im Naturschutzbund Deutschland e.V. (FOSOR) der Nachweis von neun Trielrevieren im Markgräflerland. Ein festgestelltes Revier lag dabei innerhalb des durch Rechtsverordnung vom 05.02.2010 (GBL. S. 37) ausgewiesenen Vogelschutzgebietes Bremgarten 8011-441, ein weiteres nördlich direkt an das bestehende Vogelschutzgebiet anschließend und die restlichen sieben südlich davon.

Im Westen grenzt das bestehende Vogelschutzgebiet „Rheinniederung Neuenburg-Breisach“ teilweise an das Trielvorkommen an. Der Triel wurde zuletzt im 19. Jahrhundert in Baden-Württemberg als Brutvogel nachgewiesen. Auch in der aktuellen Roten Liste von Deutschland wird der Triel als ausgestorben geführt.

Die Wiederbesiedelung von Baden-Württemberg geht von einem stabilen, aber im Bestand schwankenden Trielvorkommen mit bis zu 160 Brutpaaren im benachbarten Elsass aus. Um die Stetigkeit des im Jahr 2011 neu in Baden-Württemberg entdeckten Triel-Brutvorkommen im Markgräfler Land zu überprüfen, hat die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) im Bereich zwischen Bremgarten und Zienken/Hügelheim in den Jahren 2012 bis 2014 ein Triel-Monitoring durch die FOSOR durchführen lassen. Dieses Monitoring hat in allen betrachteten Jahren ein oder mehrere Brutvorkommen belegen können. Auch in den letzten Jahren konnte der Triel als Brutvogel im Betrachtungsraum festgestellt werden.

1.2 Gebietsauswahl und -abgrenzung

Nach Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie sind die für die Erhaltung bestimmter Vogelarten zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete zu Schutzgebieten zu erklären und zu sichern.

Diese europarechtliche Verpflichtung richtet sich an jeden Mitgliedsstaat der Europäischen Union. Dass es im benachbarten Elsass bereits das Vogelschutzgebiet „Zones agricoles de la Hardt“ gibt, ändert nichts an der Verpflichtung des deutschen Staates. Ein Mitgliedsstaat, in dessen Hoheitsgebiet es in Anhang I genannte Arten gibt, wie dem Triel, muss für

diese Arten besondere Schutzgebiete bestimmen. In den Mitgliedstaaten, in denen diese Arten vergleichsweise häufig vorkommen, dienen die Vogelschutzgebiete vor allem dem Erhalt von größeren Teilen der Gesamtpopulation. Schutzgebiete sind aber auch dort notwendig, wo diese Arten eher selten sind. Dort dienen sie nämlich der geografischen Verbreitung der Arten.

Die Abgrenzung eines Vogelschutzgebietes ebenso wie dessen Auswahl erfolgt ausschließlich nach ornithologischen Kriterien.

Das Trielvorkommen ist derzeit das einzige Gebiet in Deutschland und Baden-Württemberg mit stetigem Brutvorkommen und daher das zahlen- und flächenmäßig geeignetste Gebiet. Das Land ist somit verpflichtet, ein Vogelschutzgebiet für den Triel auszuweisen. Dazu soll das bestehende Vogelschutzgebiet (VSG) Bremgarten erweitert werden. Dies erfolgt über eine Änderung der Vogelschutzgebietsverordnung und Erweiterung der Gebietsfläche.

Nach der Fachkonzeption der LUBW sind zur Auswahl von Gebiete nach der Vogelschutzrichtlinie bei sehr seltenen und nur an wenigen Stellen auftretenden Arten sämtliche Flächen mit stetigen Brutvorkommen dieser Art, die eine Habitatausstattung aufweisen, deren Qualität auch für die Zukunft den Erhalt der Bestände der zu schützenden Arten wahrscheinlich macht, als zahlen- und flächenmäßig geeignetste Gebiete zu werten und somit als Vogelschutzgebiete auszuweisen.

Die mit der Änderungsverordnung ausgewiesenen Flächen hat der Triel zumindest im Jahr 2011 genutzt. Dies zeigt die Eignung des Gebiets für den Triel. Die Abgrenzung einer Vogelschutzgebietskulisse durch die LUBW orientiert sich im Wesentlichen an den gesamten in den Jahren 2011 bis 2016 festgestellten Trielrevieren. In den ausgewiesenen Flächen liegt die grundsätzlich für die Ansiedlung des Triels notwendige skelettreiche Bodenstruktur in Verbindung mit der Nähe zu dem benachbarten stabilen elsässischen Trielvorkommen, welches als Quellpopulation für die baden-württembergischen Vorkommen zu werten ist, vor.

Es wurden bei der Erweiterung der Gesamtfläche Flächen mit einbezogen, die aufgrund ihrer Steinigkeit und offenen Landschaftsstruktur passende Habitatsigenschaften für den Triel aufweisen und als an die bekannten Vorkommen direkt angrenzende Flächen ein hohes Potenzial für eine Besiedlung durch den Triel aufweisen. Dies schließt auch Bereiche mit ein, die für den Triel eine hohe Qualität als Nahrungshabitat besitzen. Die Einbeziehung dieser Flächen führt auch dazu, dass bei eventuellen Eingriffen in das Vogelschutzgebiet ausreichend Flächen für eventuelle Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Schutzgebiets zur Verfügung stehen.

Zudem muss im Vogelschutzgebiet insgesamt gewährleistet sein, dass auch bei veränderter Bewirtschaftungsweise bzw. Wahl der Feldfrucht des einzelnen Bewirtschafters noch ausreichend Bereiche mit Eignung für den Triel vorhanden sind.

Eine Einbeziehung von strukturell geeigneten und den bisherigen Vorkommen direkt benachbarten Gebieten erhöht auch die Wahrscheinlichkeit, dass Flächen für freiwillige und erfolgreiche Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen gefunden werden.

Hinzu kommt, dass auf den Erweiterungsflächen auch andere melderelevante Arten brüten.

Die Abgrenzung eines Vogelschutzgebietes ebenso wie dessen Auswahl wird, wie bereits ausgeführt, ausschließlich nach ornithologischen Kriterien ermittelt. Dementsprechend haben wirtschaftliche oder freizeitbedingte Interessen bei der Abgrenzung der Erweiterungsfläche keine Berücksichtigung finden können. Dies gilt auch für infrastrukturelle oder politische Gesichtspunkte. Dies bedeutet, dass die Herausnahme beispielsweise einzelner landwirtschaftlicher Betriebe aus der Flächenkulisse nicht möglich ist. Die innerhalb der Gebietsabgrenzung befindlichen Gebäude genießen jedoch Bestandsschutz.

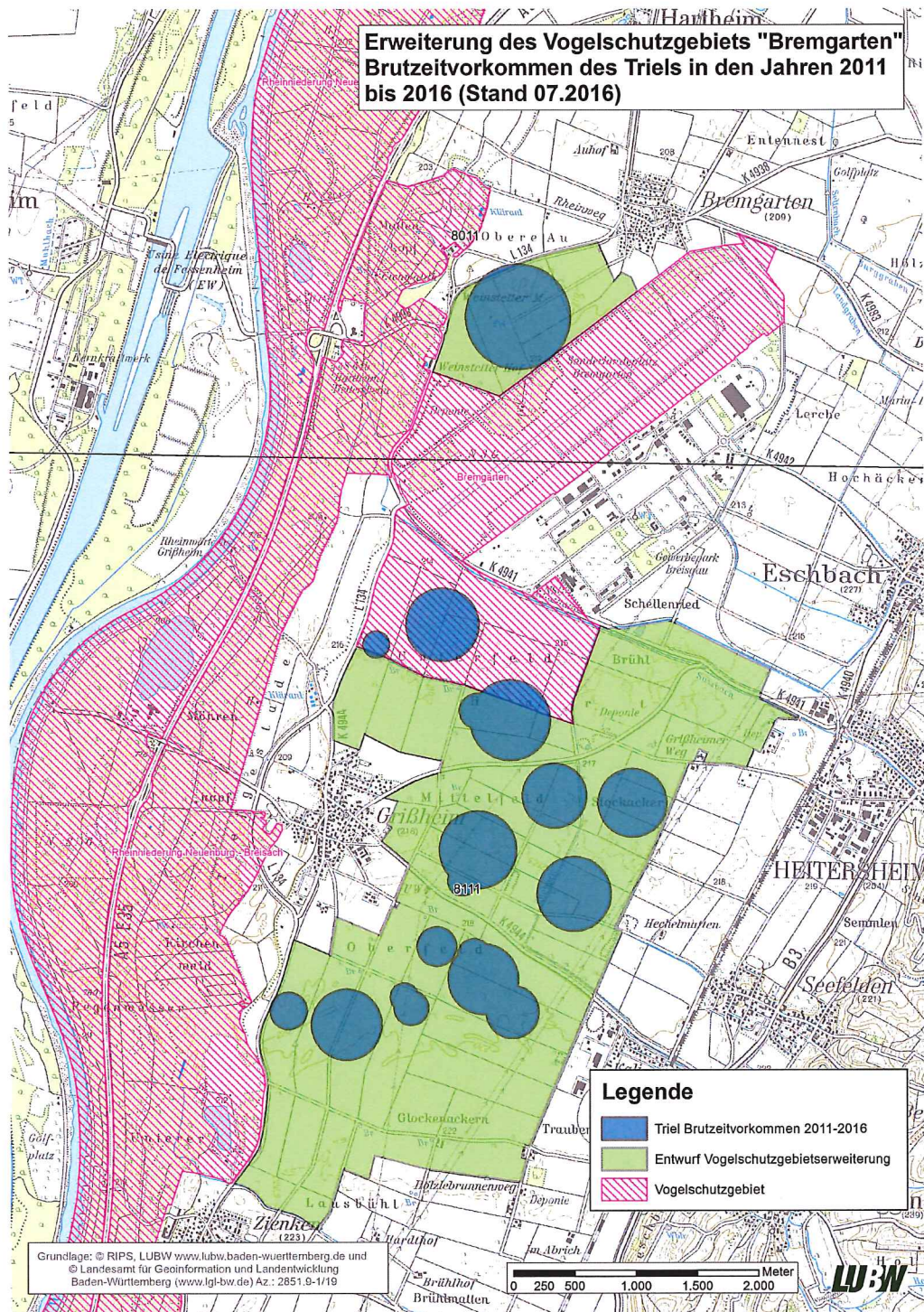
1.3 Rechtssicherheit durch die Verordnung

Nachteilige Auswirkungen auf die Dauer von Genehmigungsverfahren durch die Änderungsverordnung sind daher nicht zu erwarten. Als sogenanntes Faktisches Vogelschutzgebiet unterliegt die Erweiterungsfläche bisher rechtlich dem strengen Schutz nach Art. 4 Abs. 4 der EU-Vogelschutzrichtlinie (umfassendes Verschlechterungsverbot). Mit der förmlichen Ausweisung als Vogelschutzgebiet nach nationalem Naturschutzrecht erfolgt der Übergang in das sogenannte "FFH-Regime". Die mit der Änderungsverordnung verbundene Konkretisierung der Abgrenzung und der schon heute zu beachtenden Erhaltungsziele wird dazu beitragen, dass die Vereinbarkeit eines geplanten Vorhabens mit den Schutz- und Erhaltungszielen des betroffenen Vogelschutzgebietes leichter und daher schneller beurteilt werden kann.

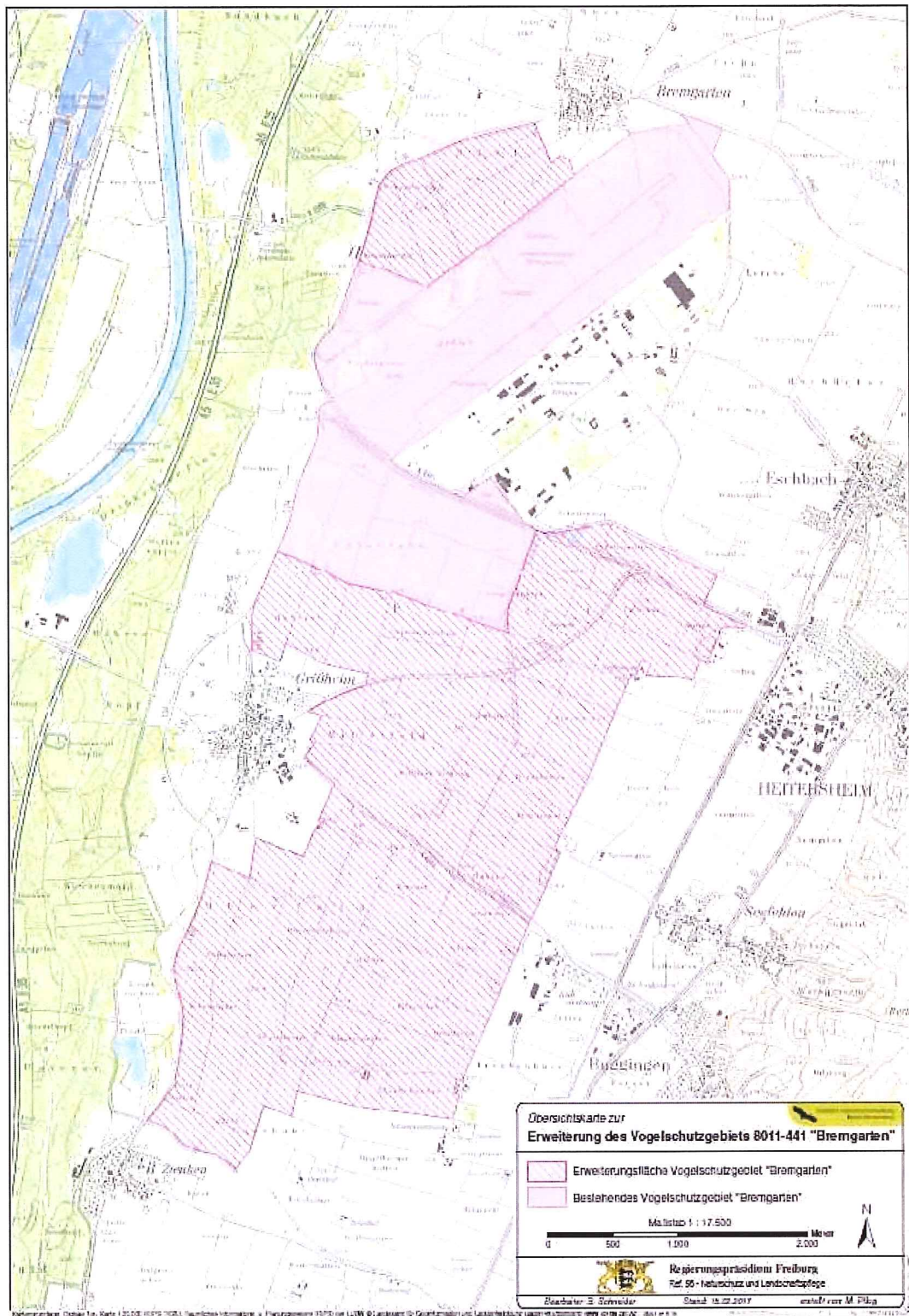
Auch werden Pläne und Projekte häufig überhaupt erst ermöglicht, weil der Weg für eventuelle Ausnahmeentscheidungen (Art. 6 IV FFH-RL bzw. § 34 III BNatSchG) eröffnet wird.

Nachteilige finanzielle Auswirkungen durch die Änderungsverordnung sind nicht zu erwarten, da die mit der Änderungsverordnung verbundene Konkretisierung der zu beachtenden Erhaltungsziele im Gegenteil dazu beiträgt, mögliche Konflikte eines geplanten Vorhabens mit den Schutz- und Erhaltungszielen eines Vogelschutzgebietes schon frühzeitig zu erkennen. Hierdurch können entsprechende Planungen rechtzeitig mit den zu beachtenden Erhaltungszielen in Einklang gebracht und somit unnötige Kosten vermieden werden.

2. Karte zum Vorkommen des Triels



3. Karte Erweiterungsfläche Vogelschutzgebiet „Bremgarten“



B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1

§ 2 der VSG-VO vom 05.02.2010 in Verbindung mit den Karten der Anlage 2 im Maßstab 1:5.000 legt die verbindlichen Gebietsabgrenzungen der Europäischen Vogelschutzgebiete flurstücksscharf fest.

Besonders bedeutsam ist die Festsetzung gebietsbezogener Erhaltungsziele für die einzelnen Vogelarten durch § 3 der VSG-VO vom 05.02.2010 in Verbindung mit der Anlage 1. Die Erhaltungsziele sind Maßstab für Verträglichkeitsprüfungen von Plänen und Projekten.

Mit der Änderungsverordnung wird § 2 so gefasst, dass die bisherigen Teilkarten für das Vogelschutzgebiet Bremgarten um die Erweiterungsfläche ersetzt bzw. ergänzt werden, s. Karte unter Nr. 4.

Des Weiteren wird die Anlage 1 der VSG-VO vom 05.02.2010 um die Gemeinde Buggingen, Gebietsname Bremgarten ergänzt und die bisherige Größe von 520 ha mit 1.687,26 ha ersetzt.

Die in Anlage 1 der VSG-VO vom 05.02.2010 formulierten Erhaltungsziele sind Grundlage für die Prüfung einer erheblichen Beeinträchtigung von maßgeblichen Bestandteilen des Vogelschutzgebietes im Sinne der §§ 33 Abs. 1 Satz 1 und § 34 BNatSchG. Die gebiets- und artenspezifischen Erhaltungsziele dienen auch als Maßstab für erforderliche Wiederherstellungsziele oder -maßnahmen, zum Beispiel im Rahmen der Erstellung von Managementplänen (MaP).

Je nach Vogelart werden daher anspruchsbezogen alle von der Art genutzten wesentlichen Lebensraumbestandteile (Requisiten) als Erhaltungsziele festgelegt. Bei besonderer Bedeutung für den Erhalt der Art werden auch die Erhaltungsziele "Erhaltung des Nahrungsangebotes" und "Störungsfreiheit" (insb. zur Fortpflanzungszeit oder im Hinblick auf störende Anlagen) aufgenommen.

Die bisherigen gebietsbezogenen Erhaltungsziele werden ergänzt um den Baumfalken (*Falco subbuteo*) und den Triel (*Burhinus oedicnemus*) mit den nachfolgenden Erhaltungszielen:

Für den **Baumfalken**:

- Erhaltung von Feldgehölzen oder Baumgruppen in Feldfluren oder entlang von Gewässern

- Erhaltung von extensiv genutztem Grünland
- Erhaltung von Nistgelegenheiten wie Krähennester
- Erhaltung des Nahrungsangebots, insbesondere mit Kleinvögeln und Großinsekten
- Erhaltung störungsfreier oder zumindest störungsarmer Fortpflanzungsstätten während der Fortpflanzungszeit (15.4.-15.9.)

Für den **Triel**:

- Erhaltung von weiträumigen, offenen und zusammenhängenden Kulturlandschaften ohne störende Sichtbarrieren wie Bauwerke, Hecken oder größeren Baumbeständen
- Erhaltung der steinigen Flächen
- Erhaltung des wechselweisen Anbaus von Getreide, Mais, Kartoffeln sowie anderen Kulturen, die zur Fortpflanzungszeit (1.4.-31.8.) eine für den Triel geeignete Wuchshöhe aufweisen
- Erhaltung der Lebensräume ohne neue Gefahrenquellen wie Freileitungen und Drahtzäune
- Erhaltung des Nahrungsangebots, insbesondere mit Insekten, Würmern und kleineren Wirbeltieren
- Erhaltung von Brachen, Ackerrandstreifen sowie Grassäumen
- Erhaltung von Gras- und Erdwegen
- Erhaltung störungsfreier oder zumindest störungsarmer Fortpflanzungsstätten während der Fortpflanzungszeit (1.4.-31.8.)

Weitergehende Schutzbestimmungen, beispielsweise in Schutzgebietsverordnungen oder auf Grund von biotop- oder artenschutzrechtlichen Regelungen, bleiben unberührt.

Zu Artikel 2 - Ersatzverkündung

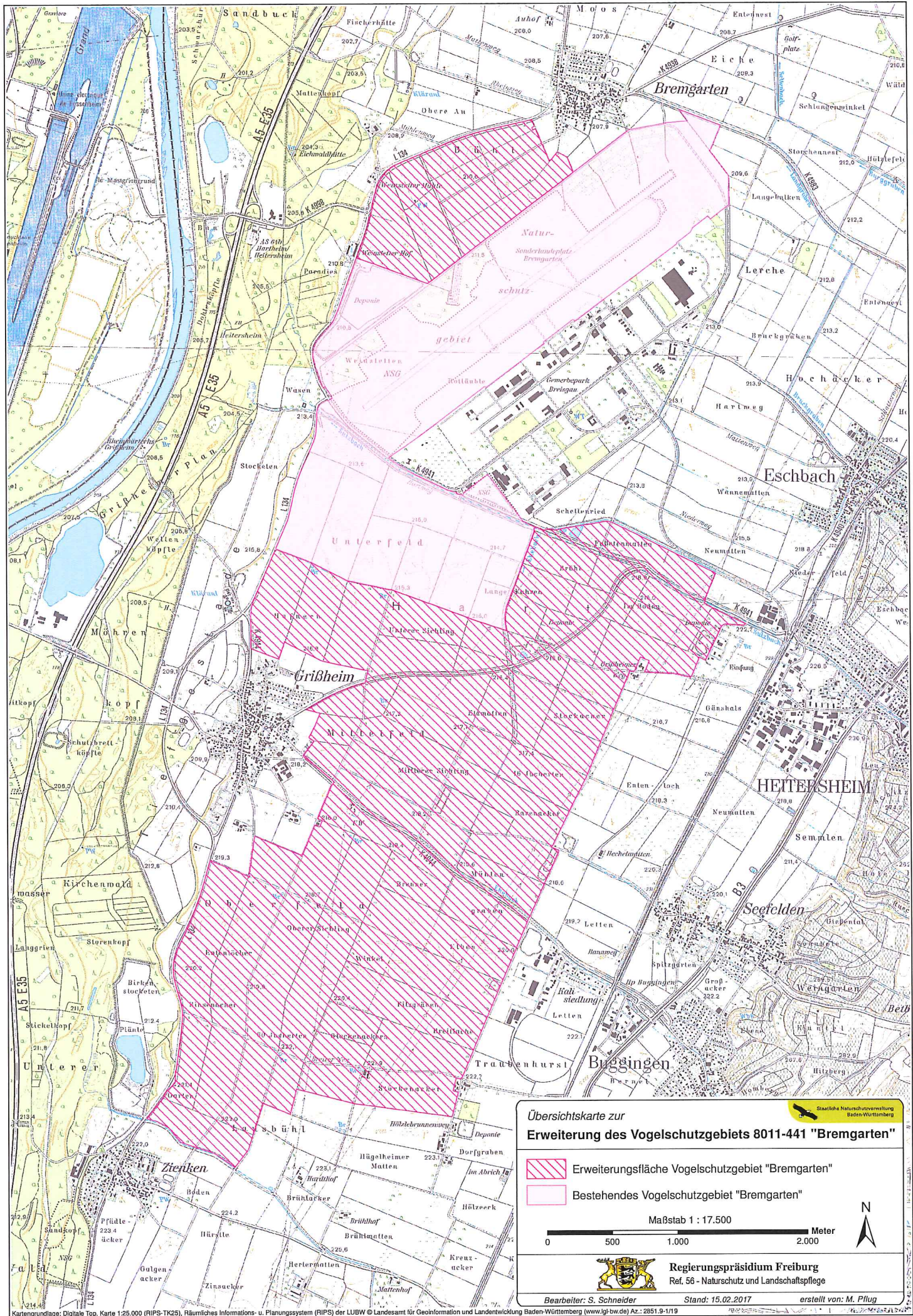
Die Regelung des Artikel 2 Absatz 1 ist zur Umsetzung von § 36 Absatz 3 Satz 2 NatSchG sowie § 3 Absatz 1 und 2 des Verkündigungsgesetzes (VerkG) erforderlich. Von der Mög-

lichkeit der Beschränkung der auszulegenden Unterlagen nach § 3 Absatz 4 VerkG wurde Gebrauch gemacht.

Artikel 2 Absatz 2 dient der Umsetzung von § 3 Absatz 3 VerkG.

Zu Artikel 3 - Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung am Tag nach ihrer Verkündung.



Vorlage an den Gemeinderat

Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften "Landesgartenschau 2022/Rheingärten", Auftragsvergabe städtebauliche Leistungen, bis frühzeitige Beteiligung, Grünordnungsplan mit Umweltbericht

Teilnehmer: TL Cornelia Müller

I. Sachvortrag

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 26.10.2010 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan und die örtliche Bauvorschriften "Landesgartenschau 2022/Rheingärten" gefasst.

Für die weitere Bearbeitung des Bebauungsplanes sind unter anderem die Beauftragung der städtebaulichen Leistungen und des Grünordnungsplans mit Umweltbericht, erforderlich. Derzeit ist vorgesehen, dass für den Gesamtplan die frühzeitige Beteiligung stattfindet. Ausgenommen davon sind die Flächen der Mülldeponie. Es ist vorgesehen, den Geltungsbereich durch das westliche Autobahnrohr zu erweitern. Die jetzt vorgesehene Abgrenzung, beträgt 38,36 ha. Die Offenlage soll für die einzelnen Teilbereiche je nach Planungsfortschritt und Erfordernis erfolgen.

Aufgrund der jetzigen Planung ist wahrscheinlich noch eine Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Parkplatzes notwendig. Diese Kosten sind im Angebot enthalten.

Das Büro FSP Stadtplanung, Freiburg, hat ein Angebot zur Erarbeitung der städtebaulichen Leistungen für die Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes in Höhe von € 41.174,95 abgegeben.

Das Büro Freiraum- und LandschaftsArchitektur Dipl.-Ing. (FH) Ralf Wermuth, Eschbach, hat ein Angebot zur Erarbeitung des Grünordnungsplanes mit Umweltbericht in Höhe von € 25.435,38 abgegeben.

Aufgrund der Umstellung auf das NKHR haben die Beratungen für den Haushalt 2017 erst im Frühjahr 2017 begonnen. Die Haushaltsmittel sollen deshalb im Haushalt 2017 auf Basis des Gemeinderatsbeschlusses vom 19.12.2016 in Höhe von 66.610,33 zur Verfügung gestellt werden.

II. Beschlussantrag

Der Gemeinderat wird gebeten, das Büro FSP Stadtplanung, Freiburg, zur Erarbeitung der städtebaulichen Leistungen für die Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes in Höhe von € 41.174,95 und das Büro Freiraum- und LandschaftsArchitektur Dipl.-Ing. (FH) Ralf Wermuth, Eschbach, hat ein Angebot zur Erarbeitung des Grünordnungsplanes mit Umweltbericht in Höhe von € 25.435,38 zu beauftragen.

27.02.2017 / Müller, Cornelia

Vorlage an den Gemeinderat

Bauanträge

Teilnehmer: TL Cornelia Müller

I. Sachvortrag

Es wurde folgender Bauantrag mit Ausnahmen/Befreiungen eingereicht:

- Sandroggenstraße 2

Es wurde folgender Bauantrag eingereicht:

- Fischerstraße 4

II. Beschlussantrag

Der Gemeinderat wird gebeten, laut Beschlussvorschlag der Verwaltung zu beschließen.

27.02.2017 / Müller, Cornelia

Vorlage an den Gemeinderat

Bauantrag Sandroggenstraße 2

Teilnehmer: TL Cornelia Müller

I. Sachvortrag

| | |
|------------------------------|---|
| Grundstück: | |
| Flst. Nr. | 4484 |
| Gemarkung | Neuenburg |
| Straße | Sandroggenstraße 2 |
| Bebauungsplan: | „Sandroggen“ |
| | Sattel- und Walmdach: DN 20-50° Änderungsbeschluss für den Bebauungsplan „Sandroggen“ am 30.03.2015 und 20.06.2016 |
| Bauvorhaben: | Errichtung einer Garage mit Holzlager und Carport Flachdach begrünt |
| Einwendungen von Angrenzern: | liegen derzeit nicht vor |
| Ausnahmen/Befreiungen: | nicht eingehalten: - Dachform: Flachdach begrünt anstelle von Sattel- und Walmdächer - 5,50 m Stauraum vor der Garage. Das Garagentor wird mit Funksendern ausgestattet. |

Eine Baugenehmigung kann nur im Wege der Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes erteilt werden.

Der Lageplan ist beigelegt.

II. Beschlussantrag

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich einer Veränderungssperre. Der Gemeinderat hat die Änderung des Bebauungsplanes „Sandroggen“ zum Ausschluss von Schank- und Speisewirtschaften in Gewerbe- und Industriegebieten und von Vergnügungsstätten im gesamten Plangebiet am 30.03.2015 beschlossen.

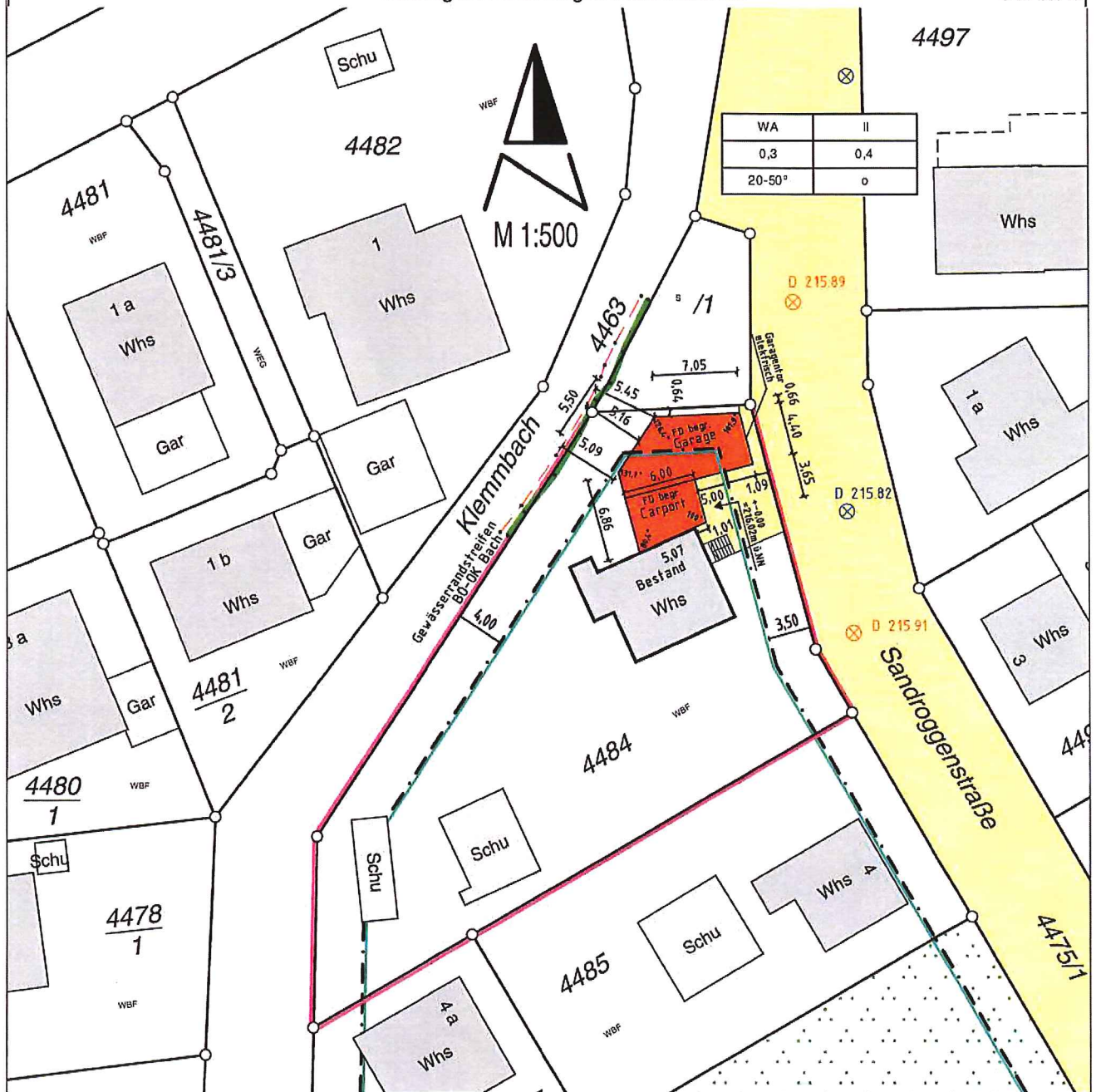
Die Verwaltung schlägt vor, der Befreiung vom Stauraum nicht zuzustimmen und der Befreiung von der Dachform und einer Ausnahme von der Veränderungssperre zuzustimmen.

19.10.2016 / Müller, Cornelia

LAGEPLAN

Auszug aus dem Liegenschaftskataster

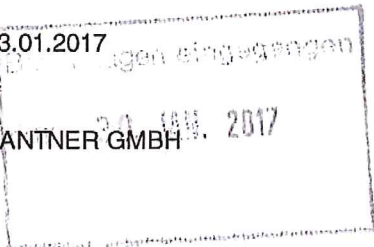
C 02 108 / WI



Die Übereinstimmung des Lageplans mit dem Liegenschaftskataster des LRA Breisgau-Hochschwarzwald Fachbereich Vermessung & Geoinformation wird bestätigt.

79395 Neuenburg am Rhein 23.01.2017

INGENIEURBÜRO BÖLK + GANTNER GMBH
 Schlehenweg 8
 79395 Neuenburg am Rhein
 Tel. 07631/74828-30



Michael Rebbe
Michael Rebbe
 Dipl.-Ing. (FH)
 für Vermessungswesen
 Sachverständiger nach
 § 5 Abs. 3 Nr. 6 LBOVVO B.-W.

Vorlage an den Gemeinderat

Bauantrag Fischerstraße 4

Teilnehmer: TL Cornelia Müller

I. Sachvortrag

Grundstück:

Flst. Nr.

4483/87

Gemarkung

Neuenburg

Straße

Fischerstraße 4

Bebauungsplan:

„Sandroggen“

Sattel- und Walmdach: DN 20-50°

Änderungsbeschluss für den Bebauungsplan
„Sandroggen“ am 30.03.2015 und
20.06.2016

Bauvorhaben:

Neubau von vier Reihenhäusern und
Errichtung eines Unterstellgebäudes,
geänderte Lage der Stellplätze und des
Unterstellgebäudes

Wohnhäuser: Satteldach DN 45°

Unterstellgebäude: Pultdach DN 20°

Einwendungen von Angrenzern: liegen derzeit nicht vor

Ein Lageplan ist beigelegt.

II. Beschlussantrag

Ein Bauantrag für ein Mehrfamilienhaus war bereits am 20.06.2016 Gegenstand der Sitzung des Gemeinderates. In dieser Sitzung wurde einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes hinsichtlich der Dachform und der Überschreitung der Geschossfläche nicht zugestimmt. In der Zwischenzeit sind geänderte Pläne für die vier Reihenhäuser eingegangen. Diese halten die Vorschriften des Bebauungsplanes ein.

Der Bauantrag wurde in der Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Technik am 10.10.2016 und in der Gemeinderatssitzung am 19.12.2016 nochmals behandelt. Dort wurde das Einvernehmen mit der Maßgabe, dass die Anfahrbarkeit der

Stellplätze nachgewiesen wird, erteilt. Die Lage der Stellplätze und des Unterstellgebäudes wurde daraufhin nochmals verändert.

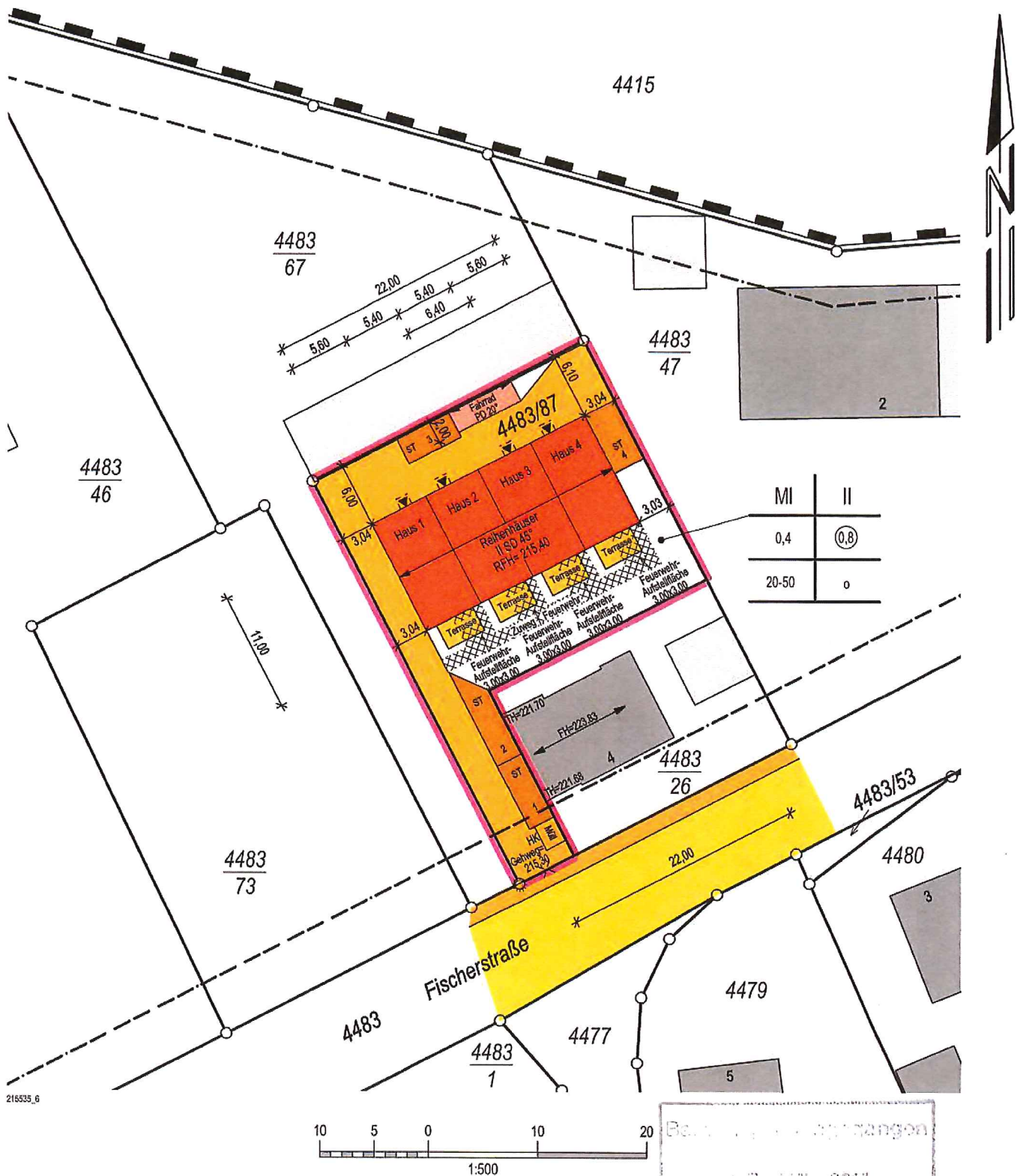
Das Grundstück liegt im Geltungsbereich einer Veränderungssperre. Der Gemeinderat hat die Änderung des Bebauungsplanes „Sandroggen“ zum Ausschluss von Schank- und Speisewirtschaften in Gewerbe- und Industriegebieten und von Vergnügungsstätten im gesamten Plangebiet am 30.03.2015 beschlossen.

Die Verwaltung schlägt vor, das Einvernehmen zu erteilen und einer Ausnahme von der Veränderungssperre zuzustimmen. Die Verwaltung regt an, dass der Platz für die Mülltonnen eingegrünt wird.

27.02.2017 / Müller, Cornelia

Landkreis: Breisgau-Hochschwarzwald
 Gemeinde: Neuenburg am Rhein
 Gemarkung: Neuenburg

Lageplan - zeichnerischer Teil
 zum Bauantrag (§4 LBOVVO)
 Nachtrag zum Lageplan vom 16.08.2016



Villingen-Schwenningen, den 16.01.2017

mandolla + gilbert
 VERMIETUNG

78052 Villingen-Schwenningen
 Fon +49 7721 73007 • www.mgverm.de



Bauantrag
 17.01.2017

Auszug aus dem Liegenschaftskataster und
 Einzelzeichnungen nach §4 (3) und (4) LBOVVO.

Maßänderungen sind dem Planfertiger mitzu-
 teilen. Weitere, über die lt. §4 (10) LBOVVO
 darzustellende Versorgungsleitungen auf dem
 Baugrundstück sind bei den zuständigen Stel-
 len zu erfragen.